



Bericht und Beschlußempfehlung

des Sonderausschusses „Verfassungsreform“

- a) **Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

Drucksache 14/560

- b) **Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung
der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Drucksache 14/519

- c) **Gesetzentwurf des Abgeordneten Klaus Haller (CDU)
zur Änderung der Verfassung des Landes
Schleswig-Holstein**

Drucksache 14/741

- d) **Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung
der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Drucksache 14/981

A. Einsetzung, Auftrag und Arbeitsweise des Sonderausschusses

I. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 12. März 1997 auf Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 14/560, die Einsetzung eines Sonderausschusses zur Verfassungsreform beschlossen und ihm den Auftrag erteilt,

zum einen Vorschläge zur Ergänzung der Landesverfassung vorzulegen, die sich insbesondere beziehen auf

- den finanziellen Ausgleich für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Gemeinden und Gemeindeverbände (Gewährleistung des Konnexitätsprinzips)
- die Errichtung eines Landesverfassungsgerichts
- den Schutz und die Förderung der Minderheit der deutschen Sinti und Roma
- die Förderung des Sports
- den Tierschutz,

zum anderen zu prüfen, ob weitere Staatsziele in die Verfassung aufgenommen werden sollen wie

- der Schutz und die Förderung des Niederdeutschen
- die Gewährleistung des Schutzes von Sonn- und Feiertagen
- das Recht auf Wohnung
- die Gewährleistung des Schutzes von sozialen Minderheiten mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe am öffentlichen Leben
- die Verpflichtung der Schulen zur Erziehung zu Toleranz und zum Abbau diskriminierender Haltungen.

Darüber hinaus wurden dem Sonderausschuß

- durch Plenarbeschluß vom 12. März 1997
der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 14/519 (Schutz und Förderung des Sports, Schutz der niederdeutschen Sprache, Konnexitätsprinzip)
- durch Plenarbeschluß vom 12. Juni 1997
der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf des Abgeordneten Klaus Haller (CDU), Drucksache 14/741 (Trennung von Amt und Mandat)
- durch Plenarbeschluß vom 24. September 1997
der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 14/981 (Verringerung der Abgeordnetenzahl, Verlängerung der Wahlperiode)

zur Beratung überwiesen.

Außerdem befaßte sich der Sonderausschuß auf Anregung des Landesdatenschutzbeauftragten mit der Erweiterung der Landesverfassung um das Staatsziel „Teilhabe an der Informationsgesellschaft“ (Umdruck 14/968).

II. Durch den Landtagsbeschluß vom 12. März 1997 wurde festgelegt, daß der Sonderausschuß aus fünf Mitgliedern (ein Mitglied je Fraktion) besteht, das von der SPD-Fraktion benannte Mitglied den Vorsitz führt und das von der CDU-Fraktion benannte Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden berufen wird.

Von den Fraktionen wurden benannt

als Mitglieder: Klaus-Peter Puls (SPD) - Vorsitzender -
Klaus Schlie (CDU) - stellvertretender Vorsitzender -
Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Wolfgang Kubicki (F.D.P.)
Anke Spoorendonk (SSW)

als stellvertretende Mitglieder: Ursula Kähler (SPD)
Peter Lehnert (CDU)
Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Christel Aschmoneit-Lücke (F.D.P.)
Peter Gerckens (SSW).

Der Sonderausschuß „Verfassungsreform“ ist von seiner konstituierenden Sitzung am 21. April 1997 bis zum Abschluß seiner Arbeit am 2. Februar 1998 zu insgesamt 19 Sitzungen zusammengetreten. Dem Landtagsbeschluß vom 12. März 1997 folgend, hat der Ausschuß zu den einzelnen Sachkomplexen schriftliche und zum Teil zusätzlich mündliche Anhörungen durchgeführt.

B. Empfehlungen des Sonderausschusses

I. Vorschläge des Sonderausschusses zur Ergänzung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/560

1. Aufnahme von Staatszielen

Der Sonderausschuß gibt die folgenden Empfehlungen ab.

1.1. Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.“

1.2. In Artikel 6 wird als Staatsziel ein Gleichstellungsgebot oder Benachteiligungsverbot für bestimmte soziale Minderheiten, insbesondere für Menschen mit Behinderung, aufgenommen.

1.3. In Artikel 7 wird als Staatsziel der Tierschutz benannt.

1.4. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Schutz und Förderung der Kultur

(1) Das Land schützt und fördert Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre.

(2) Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache.

(3) Die Förderung der Kultur einschließlich des Sports, der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Volkshochschulen ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“

1.5. Folgender Artikel 9 a wird eingefügt:

„Artikel 9 a
Teilhabe an der Informationsgesellschaft

(1) Zur Teilhabe aller an allgemein verfügbaren Informationen und an den Nutzungen der Informations- und Kommunikationstechnik fördert das Land den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den Aufbau einer geeigneten Infrastruktur.

(2) Informationen aus dem öffentlichen Bereich sollen allen zugänglich gemacht werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Dritter oder das Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen.

(3) Zur Wahrung des Rechts der Bürgerinnen und Bürger auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten wählt der Landtag für die Dauer von sechs Jahren die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

1.6. Als Staatsziele werden in die Landesverfassung nicht aufgenommen

- die Gewährleistung des Schutzes von Sonn- und Feiertagen
- das Recht auf Wohnung
- die Verpflichtung der Schulen zur Erziehung zu Toleranz und zum Abbau diskriminierender Haltungen.

2. Gewährleistung des Konnexitätsprinzips

Der Sonderausschuß gibt die folgenden Empfehlungen ab.

2.1. Artikel 46 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung können die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden.“

2.2. Artikel 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“

3. Errichtung eines Landesverfassungsgerichts

Der Sonderausschuß gibt die folgende Empfehlung ab.

Durch eine Änderung der Landesverfassung werden die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Landesverfassungsgerichts geschaffen.

II. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 14/519

Der Sonderausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf in der nachstehenden Fassung anzunehmen.

„Der Landtag wolle beschließen:

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1990 (GVÖBl. Schl.-H. S. 391) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

1. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Schutz und Förderung der Kultur

(1) Das Land schützt und fördert Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre.

(2) Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache.

(3) Die Förderung der Kultur einschließlich des Sports, der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Volkshochschulen ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“

2. a) Artikel 46 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes können die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden.“

b) Artikel 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am... in Kraft.“

III. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Trennung von Amt und Mandat)

Gesetzentwurf des Abgeordneten Klaus Haller (CDU)

Drucksache 14/741

Der Sonderausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf abzulehnen.

IV. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Verringerung der Abgeordnetenzahl, Verlängerung der Wahlperiode)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 14/981

Der Sonderausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf abzulehnen.

C. Beratungsgrundlagen und Beratungsergebnisse im einzelnen

Um die Abgabe von Mehrheits- und Minderheitsvoten zu vermeiden, hat der Ausschuß inhaltliche Begründungen beziehungsweise Erläuterungen nur bei einstimmig verabschiedeten Empfehlungen vorgenommen.

Zu B.I.

Vorschläge des Sonderausschusses zur Ergänzung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/560

Zu 1.

Aufnahme von Staatszielen

Zu 1.1.

Schutz und Förderung der Minderheit der deutschen Sinti und Roma

Der Ausschuß hat sich auf der Grundlage des Antrages Drucksache 14/560 mit der Aufnahme des Staatsziels „Schutz und Förderung der Minderheit der deutschen Sinti und Roma“ in die Landesverfassung in seiner 13., 14., 17. und 18. Sitzung befaßt und dazu

- den Grenzlandbeauftragten der Ministerpräsidentin (Umdruck 14/885 und 14. Sitzung)
- Professor Dr. Rüdiger Wolfrum (Umdruck 14/892)
- Professor Dr. Rüdiger Wurr (Umdrucke 14/897 und 14/1162 und 14. Sitzung)
- Professor Dr. Rainer Hofmann (Umdruck 14/899 und 14. Sitzung)
- den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Umdrucke 14/911, 14/1135, 14/1209 und 13. Sitzung)
- den Innenminister (Umdruck 14/912 und 14. Sitzung)
- den Landesverband deutscher Sinti und Roma (Umdruck 14/921 und 14. Sitzung)
- die kommunalen Landesverbände (Umdrucke 14/1137, 14/1151 und 14. Sitzung)
- Professor Dr. Albert von Mutius (17. Sitzung)

angehört.

Empfehlung:

Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.“

(beschlossen mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU und F.D.P.)

Zu 1.2.

Gewährleistung des Schutzes von sozialen Minderheiten mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe am öffentlichen Leben

Der Ausschuß hat sich auf der Grundlage des Antrages Drucksache 14/560 mit der Aufnahme des Staatsziels „Gewährleistung des Schutzes von sozialen Minderheiten mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe am öffentlichen Leben“ in die Landesverfassung in seiner 12., 17. und 18. Sitzung befaßt und dazu

- den Sozialverband Reichsbund (Umdruck 14/878)
- die Zentrale Beratungs- und Betreuungsstelle für AusländerInnen in Schleswig-Holstein (Umdruck 14/884)
- die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung (Umdruck 14/891)
- den Schleswig-Holsteinischen Blindenverein (Umdruck 14/906)
- den Schwulenverband (Umdruck 14/923)
- den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (Umdrucke 14/924, 14/1509)
- den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung (Umdruck 14/926)
- den Gehörlosen-Verband (Umdruck 14/945)
- den Deutschen Gewerkschaftsbund (Umdruck 14/1251)
- Professor Dr. Albert von Mutius (17. Sitzung)

angehört.

Empfehlung:

In Artikel 6 wird als Staatsziel ein Gleichstellungsgebot oder Benachteiligungsverbot für bestimmte soziale Minderheiten, insbesondere für Menschen mit Behinderung, aufgenommen.

(beschlossen mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU und F.D.P.)

Zu 1.3.

Tierschutz

Der Ausschuß hat sich auf der Grundlage des Antrages Drucksache 14/560 mit der Aufnahme des Staatsziels „Tierschutz“ in die Landesverfassung in seiner 10. und 17. Sitzung befaßt und dazu

- den Verein gegen tierquälerische Massentierhaltung (Umdruck 14/904)
- den Innenminister (Umdruck 14/912)
- den Landestierschutzverband (Umdruck 14/928)
- den Landesjagdverband (Umdruck 14/930)
- den Runden Tisch Tierschutz (Umdruck 14/957)
- den Landessportfischerverband (Umdruck 14/1045)
- den Tierschutzbund (Umdrucke 14/1056, 14/1299)
- den Tierschutzbeirat (Umdruck 14/1112)
- Professor Dr. Albert von Mutius (17. Sitzung)

angehört.

Empfehlung:

In Artikel 7 wird als Staatsziel der Tierschutz benannt.

(beschlossen mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU und F.D.P.)

Zu 1.4.

a) Schutz und Förderung der niederdeutschen Sprache

Der Ausschuß hat sich auf der Grundlage des Antrages Drucksache 14/560 sowie des Gesetzentwurfs Drucksache 14/519 mit der Aufnahme des Staatsziels „Schutz und Förderung des Niederdeutschen“ in die Landesverfassung in seiner 10., 13., 15., 16., und 17. Sitzung befaßt und dazu

- den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (Umdruck 14/879)
- den Grenzlandbeauftragten der Ministerpräsidentin (Umdruck 14/885)
- Professor Dr. Hubertus Menke (Umdruck 14/905)
- den Innenminister (Umdruck 14/912)
- den Beirat Niederdeutsch (Umdruck 14/915)
- das Zentrum für Niederdeutsch in Ratzeburg (Umdruck 14/919)
- das Institut für Niederdeutsche Sprache in Bremen (Umdruck 14/931)

- die kommunalen Landesverbände (Umdruck 14/1331)
- Professor Dr. Albert von Mutius (17. Sitzung)

angehört.

b) Förderung des Sports

Der Ausschuß hat sich auf der Grundlage des Antrages Drucksache 14/560 sowie des Gesetzentwurfs Drucksache 14/519 mit der Aufnahme des Staatsziels „Förderung des Sports“ in die Landesverfassung in seiner 10., 12., 13., 15., 16., und 17. Sitzung befaßt und dazu

- den Deutschen Sportbund (Umdruck 14/789)
- die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen (Umdruck 14/845)
- den Innenminister (Umdruck 14/912)
- den Landessportverband (Umdruck 14/927)
- die kommunalen Landesverbände (Umdrucke 14/1104, 14/1331 und 12. Sitzung)
- Professor Dr. Albert von Mutius (17. Sitzung)

angehört.

Empfehlung:

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Schutz und Förderung der Kultur

- (1) Das Land schützt und fördert Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre.
- (2) Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache.
- (3) Die Förderung der Kultur einschließlich des Sports, der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Volkshochschulen ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“

(einstimmig beschlossen)

Zu 1.5.

Teilhabe an der Informationsgesellschaft

Der Ausschuß hat sich auf Anregung des Landesdatenschutzbeauftragten mit der Aufnahme des Staatsziels „Teilhabe an der Informationsgesellschaft“ in die Landesverfassung in seiner 11., 17. und 18. Sitzung befaßt und dazu

- den Landesdatenschutzbeauftragten (Umdruck 14/968 und 11. Sitzung)
- die Datenschutzbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen (Umdruck 14/1214)
- Professor Dr. Hans-Peter Bull (Umdruck 14/1227)
- das dänische Justizministerium (Umdruck 14/1242)
- die kommunalen Landesverbände (Umdruck 14/1243)
- den Datenschutzbeauftragten des Bundes (Umdruck 14/1376)
- Professor Dr. Albert von Mutius (17. Sitzung)

angehört.

Empfehlung:

Folgender Artikel 9 a wird eingefügt:

„Artikel 9 a

Teilhabe an der Informationsgesellschaft

(1) Zur Teilhabe aller an allgemein verfügbaren Informationen und an den Nutzungen der Informations- und Kommunikationstechnik fördert das Land den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den Aufbau einer geeigneten Infrastruktur.

(beschlossen mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und SSW
gegen die Stimme der CDU)

(2) Informationen aus dem öffentlichen Bereich sollen allen zugänglich gemacht werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Dritter oder das Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen.

(beschlossen mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und SSW
gegen die Stimme der CDU)

(3) Zur Wahrung des Rechts der Bürgerinnen und Bürger auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten wählt der Landtag für die Dauer von sechs Jahren die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

(beschlossen mit den Stimmen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und SSW gegen die
Stimmen von SPD und CDU)

(insgesamt beschlossen mit den Stimmen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P.
und SSW gegen die Stimme der CDU bei Enthaltung der SPD)

Zu 1.6.

a) Gewährleistung des Schutzes von Sonn- und Feiertagen

Der Ausschuß hat sich auf der Grundlage des Antrages Drucksache 14/560 mit der Aufnahme des Staatsziels „Gewährleistung des Schutzes von Sonn- und Feiertagen“ in die Landesverfassung in seiner 12., 15., 16. und 17. Sitzung befaßt und dazu

- die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern (Umdruck 14/838)
- die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche (Umdruck 14/894)
- das Erzbischöfliche Amt Kiel (Umdruck 14/922)
- den Deutschen Gewerkschaftsbund (Umdruck 14/1251)
- Professor Dr. Albert von Mutius (17. Sitzung)

angehört.

Empfehlung:

Der Sonderausschuß empfiehlt, die Gewährleistung des Schutzes von Sonn- und Feiertagen nicht als Staatsziel in die Landesverfassung aufzunehmen.

(einstimmig beschlossen)

Begründung:

Der Ausschuß empfiehlt, ein entsprechendes Staatsziel nicht in der Landesverfassung zu verankern,

- weil der Sonntag und die staatlich anerkannten kirchlichen und nichtkirchlichen Feiertage durch die institutionelle Garantie in Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung „als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ verfassungsrechtlich bereits länderübergreifend umfassend geschützt sind
- weil die an Sonn- und Feiertagen geübten „traditionellen kulturellen, gesellschaftlichen und religiösen Lebens- und Gestaltungsformen“ (vergleiche Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Umdruck 14/1251) durch das Sonn- und Feiertagsgesetz des Landes Schleswig-Holstein bereits gesichert sind
- weil die soziale und wirtschaftliche Realität gegen eine einseitige landesverfassungsrechtliche Verfestigung des Sonn- und Feiertagsschutzes im ausschließlich kirchlich-religiösen Interesse spricht.

(einstimmig beschlossen)

b) Recht auf Wohnung

Der Ausschuß hat sich auf der Grundlage des Antrages Drucksache 14/560 mit der Aufnahme des Staatsziels „Recht auf Wohnung“ in die Landesverfassung in seiner 12., 15., 16. und 17. Sitzung befaßt und dazu

- den Verband Haus & Grund (Umdruck 14/893)
- Professor Dr. Ingo von Münch (Umdruck 14/918)
- den Deutschen Mieterbund (Umdruck 14/933)
- den Deutschen Gewerkschaftsbund (Umdruck 14/1251)
- Professor Dr. Albert von Mutius (17. Sitzung)

angehört.

Empfehlung:

Der Sonderausschuß empfiehlt, das Recht auf Wohnung nicht als Staatsziel in die Landesverfassung aufzunehmen.

(einstimmig beschlossen)

Begründung:

Der Ausschuß empfiehlt, ein entsprechendes Staatsziel nicht in der Landesverfassung zu verankern,

- weil es sich bei einem „Recht auf Wohnung“ gar nicht um ein Staatsziel, sondern um ein (soziales) Grundrecht handelt, dessen Aufnahme in die Landesverfassung aus verfassungssystematischen Gründen nicht angezeigt ist (die Landesverfassung enthält keine Grundrechte)
- weil auch eine Formulierung als Staatsziel (z.B. „Förderung von Wohnraumbeschaffung“, „Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaus“ o.ä.) den unzutreffenden Eindruck vermitteln würde, das Ziel könne allein durch staatliche Maßnahmen und allein auf Landesebene erreicht werden.

(einstimmig beschlossen)

c) Verpflichtung der Schulen zur Erziehung zu Toleranz und zum Abbau diskriminierender Haltungen

Der Ausschuß hat sich auf der Grundlage des Antrages Drucksache 14/560 mit der Aufnahme des Staatsziels „Verpflichtung der Schulen zur Erziehung zu Toleranz und zum Abbau diskriminierender Haltungen“ in die Landesverfassung in seiner 12., 15., 16. und 17. Sitzung befaßt und dazu

- den Landesfrauenrat (Umdrucke 14/870, 14/895)
- den Philologenverband (Umdruck 14/871)
- die Zentrale Beratungs- und Betreuungsstelle für AusländerInnen in Schleswig-Holstein (Umdrucke 14/884)
- den Schwulenverband (Umdruck 14/923)
- den Verband der Beratungslehrer (Umdruck 14/925)
- den Schulleiterverband (Umdruck 14/929)
- den Verband Bildung und Erziehung (Umdruck 14/932)
- Professor Dr. Albert von Mutius (17. Sitzung)

angehört.

Empfehlung:

Der Sonderausschuß empfiehlt, die Verpflichtung der Schulen zu Toleranz und zum Abbau diskriminierender Haltungen nicht als Staatsziel in die Landesverfassung aufzunehmen.

(einstimmig beschlossen)

Begründung:

Der Ausschuß empfiehlt, ein entsprechendes Staatsziel nicht in der Landesverfassung zu verankern,

- weil diese Verpflichtung in Schleswig-Holstein durch das Schulgesetz und die Lehrpläne (vgl. insbesondere § 4 Abs. 4 des Schulgesetzes in Verbindung mit dem Konzept der Grundbildung der Lehrpläne) bereits gesichert und durch die Schulen erfüllt wird
- weil die einseitige Fixierung der Zielsetzung auf die Schulen außer acht läßt, daß es sich bei der Schaffung von Toleranz und dem Abbau diskriminierender Haltungen um eine gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt.

(einstimmig beschlossen)

Zu 2.

Gewährleistung des Konnexitätsprinzips

Der Ausschuß hat sich auf der Grundlage des Antrages Drucksache 14/560 sowie des Gesetzentwurfs Drucksache 14/519 mit der Frage eines „finanziellen Ausgleichs für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Gemeinden und Gemeindeverbände (Gewährleistung des Konnexitätsprinzips)“ in den ersten acht auf die konstituierende Sitzung folgenden Sitzungen befaßt, sich dabei an Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg orientiert und

- die kommunalen Landesverbände des Landes Baden-Württemberg (Umdrucke 14/765, 14/782, 14/880)
- Professor Dr. Rupert Scholz (Umdruck 14/767)
- den Innenminister (Umdrucke 14/807, 14/847, 14/997 und 3., 5. und 8. Sitzung)
- die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern (Umdruck 14/820)
- die kommunalen Landesverbände des Landes Schleswig-Holstein (Umdrucke 14/823, 14/824, 14/839, 14/846, 14/917, 14/998, 14/1007, 14/1012, 14/1036, 14/1038 und 3., 5. und 8. Sitzung)
- Professor Dr. Albert von Mutius (Umdruck 14/1108 und 6. Sitzung)
- den Deutschen Gewerkschaftsbund (Umdruck 14/1251)

angehört.

Empfehlung:

Artikel 46 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung können die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden.“

Artikel 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“

(einstimmig beschlossen)

Erläuterung:

a) Unter den Begriff „öffentliche Aufgaben“ in Artikel 46 Abs. 4 und Artikel 49 Abs. 2 fallen sowohl Weisungsaufgaben als auch pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben. Der Aufgabenbegriff erfaßt auch Teilaufgaben, Vollzugsaufgaben und die Festsetzung kostenträchtiger Standards.

b) Die „Verpflichtung zur Erfüllung von Aufgaben“ in Artikel 46 Abs. 4 und Artikel 49 Abs. 2 erfaßt alle Aufgaben, für deren Erfüllung - auch hinsichtlich des Umfangs oder des Standards - die Kommunen durch das Land neu oder zusätzlich in die Pflicht genommen werden (sogenannte Aufgabenübertragung).

c) „Gesetze“ und „Verordnungen“ im Sinne von Artikel 46 Abs. 4 und Artikel 49 Abs. 2 sind nur Landesgesetze und Landesverordnungen. Belastungen, die durch Entscheidungen des Bundes oder der Europäischen Union unmittelbar bei den Kommunen entstehen, fallen nicht unter die besondere Ausgleichspflicht nach Artikel 49 Abs. 2, sondern sind im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach Artikel 49 Abs. 1 entsprechend auszugleichen. Dabei gelten die unter e) dargestellten Grundsätze.

d) Die rechtliche Verpflichtung zum „finanziellen Ausgleich“ nach Artikel 49 Abs. 2 muß durch Gesetz erfolgen, wobei auch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) für einen Ausgleich genutzt werden kann.

e) Ein der „Mehrbelastung“ der Gemeinden oder Gemeindeverbände „entsprechender“ finanzieller Ausgleich („dafür“) kann auch die Berücksichtigung von Synergieeffekten bei bisherigen kommunalen Leistungen und Ausgaben sowie die Anrechnung von Einsparungen im Zuge der Aufgabenübertragung umfassen.

f) Zwischen Aufgabenübertragung und finanziellem Ausgleich muß ein zeitlicher, sachlicher und rechtlicher Kontext bestehen („dabei“). Wegen des Budgetrechts des Landtages reicht es aus, wenn bei spezialgesetzlicher Regelung der finanzielle Ausgleich im selben Haushaltsjahr erfolgt. Soll der finanzielle Ausgleich über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) geregelt werden, hat er spätestens im folgenden Haushaltsjahr zu erfolgen, und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt der Aufgabenübertragung.

g) Die spezielle gesetzliche Ausgleichsregelung und der Ausgleich durch Aufstockung des Finanzausgleichs setzen in der entsprechenden gesetzlichen Änderung eine klare Prognose hinsichtlich des Umfangs der Ausgleichspflicht voraus (Kostenfolgenabschätzung); die unter e)

genannten Synergie- und Einspareffekte sind als Bestandteil in die Prognoseentscheidung einzubeziehen.

h) Den kommunalen Landesverbänden ist bei jeder Aufgabenübertragung durch das Land Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(einstimmig beschlossen)

Zu 3.

Errichtung eines Landesverfassungsgerichts

Der Ausschuß hat sich auf der Grundlage des Antrages Drucksache 14/560 mit dem Thema „Errichtung eines Landesverfassungsgerichts“ in seiner 13., 14. und 17. Sitzung befaßt und dazu

- Professor Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz (Umdruck 14/882)
- den Bund der Steuerzahler (Umdruck 14/898)
- den Innenminister (Umdruck 14/913 und 13. Sitzung)
- den Richterverband (Umdruck 14/914 und 13. Sitzung)
- den Landesrechnungshof (Umdrucke 14/916, 14/1035, 14/1164 und 14. Sitzung)
- den Verband der Verwaltungsrichter (Umdruck 14/920)
- die Neue Richtervereinigung (Umdruck 14/955 und 14. Sitzung)
- die Rechtsanwaltskammer (Umdrucke 14/956, 14/1040)
- die kommunalen Landesverbände (Umdrucke 14/1129, 14/1148 und 14. Sitzung)
- Dr. Thomas Friedrich vom Lorenz-von-Stein-Institut (Umdruck 14/1206)
- den Deutschen Gewerkschaftsbund (Umdruck 14/1251)
- Professor Dr. Albert von Mutius (17. Sitzung)

angehört.

Empfehlung:

Durch eine Änderung der Landesverfassung werden die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Landesverfassungsgerichts geschaffen.

(beschlossen mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU und F.D.P.)

Zu B.II.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 14/519

Auf die Erläuterungen zu B.I.1.4. und B.I.2. wird verwiesen.

Zu B.III.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
(Trennung von Amt und Mandat)**

Gesetzentwurf des Abgeordneten Klaus Haller (CDU)

Drucksache 14/741

Der Ausschuß hat sich auf der Grundlage des Gesetzentwurfs Drucksache 14/741 mit dem Thema „Trennung von Amt und Mandat“ in seiner 16. und 17. Sitzung befaßt und dazu

- Professor Dr. Hans Herbert von Arnim (Umdruck 14/902)
- Professor Dr. Ingo von Münch (Umdruck 14/946)
- Professor Dr. Robert Alexy (Umdruck 14/994)
- Professor Dr. Albert von Mutius (Umdruck 14/1207 und 17. Sitzung)

angehört.

Empfehlung:

Der Ausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf des Abgeordneten Klaus Haller (CDU) zur Änderung der Landesverfassung, Drucksache 14/741, abzulehnen.

(beschlossen mit den Stimmen von SPD, CDU und SSW gegen die Stimmen
von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P.)

Zu B.IV.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
(Verringerung der Abgeordnetenzahl, Verlängerung der Wahlperiode)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 14/981

a) Verringerung der Abgeordnetenzahl

Der Ausschuß hat sich auf der Grundlage des Gesetzentwurfs Drucksache 14/981 mit dem Thema „Verringerung der Abgeordnetenzahl“ (Ziffer 1 des Gesetzentwurfs) in seiner 16., 17. und 18. Sitzung befaßt und dazu

- den Innenminister von Baden-Württemberg (Umdrucke 14/1252, 14/1253, 14/1254)
- den Bund der Steuerzahler (Umdruck 14/1272)
- den Innenminister (Umdruck 14/1282)
- den Innenminister von Rheinland-Pfalz (Umdruck 14/1289)
- den Innenminister von Nordrhein-Westfalen (Umdruck 14/1304)
- Professor Dr. Albert von Mutius (17. Sitzung)

angehört.

Empfehlung:

Der Ausschuß empfiehlt, Ziffer 1 des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU zur Änderung der Landesverfassung, Drucksache 14/981, abzulehnen.

(beschlossen mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und SSW
gegen die Stimme der CDU)

b) Verlängerung der Wahlperiode

Der Ausschuß hat sich auf der Grundlage des Gesetzentwurfs Drucksache 14/981 mit dem Thema „Verlängerung der Wahlperiode“ (Ziffer 2 des Gesetzentwurfs) in seiner 16., 17. und 18. Sitzung befaßt und dazu

- den Innenminister von Baden-Württemberg (Umdrucke 14/1252, 14/1253, 14/1254)
- den Bund der Steuerzahler (Umdruck 14/1272)
- den Innenminister (Umdruck 14/1282)
- den Innenminister von Rheinland-Pfalz (Umdruck 14/1289)
- den Innenminister von Nordrhein-Westfalen (Umdruck 14/1304)
- Professor Dr. Albert von Mutius (17. Sitzung)

angehört.

Empfehlung:

Der Ausschuß empfiehlt, Ziffer 2 des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU zur Änderung der Landesverfassung, Drucksache 14/981, abzulehnen.

(beschlossen mit den Stimmen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und SSW gegen die Stimmen von SPD und CDU)

Der Ausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf insgesamt abzulehnen.

(beschlossen mit den Stimmen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und SSW gegen die Stimme der CDU bei Enthaltung der SPD)



Vorsitzender

Klaus-Peter Puls

Anlagen

Anlage 1:

Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 391)

Anlage 2:

Zusammenstellung verfassungsrechtlicher Vorschriften des Bundes und der Länder (außer Schleswig-Holstein)

Anlage 3:

Ergebnis der vom Sonderausschuß durchgeführten Anhörungen betreffend

- Aufnahme von Staatszielen in die Landesverfassung, Drucksachen 14/519 und 14/560
- Konnexitätsprinzip, Drucksachen 14/519 und 14/560
- Trennung von Amt und Mandat, Drucksache 14/741
- Verringerung der Zahl der Landtagsabgeordneten und Verlängerung der Wahlperiode, Drucksache 14/981
- Errichtung eines Landesverfassungsgerichts, Drucksache 14/560

835/1990

Gesetz
zur Änderung der Landessatzung für Schleswig-Holstein*)
Vom 13. Juni 1990

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen;
Artikel 35 der Landessatzung ist eingehalten:

Artikel 1
Änderung der Landessatzung

Die Landessatzung für Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 1949 (GVOBl. Schl.-H. 1950 S. 3), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 53), wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Abschnitt I
Land und Volk

Artikel 1

Bundesland Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2

Demokratie, Funktionentrennung

- (1) Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus.
- (2) Das Volk bekundet seinen Willen durch Wahlen und Abstimmungen. Es handelt durch seine gewählten Vertretungen im Lande, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie durch Abstimmungen.
- (3) Die Verwaltung wird durch die gesetzmäßig bestellten Organe, die Rechtsprechung durch unabhängige Gerichte ausgeübt.

Artikel 3

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Wahlen zu den Volksvertretungen im Lande, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden und die

Abstimmungen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(2) Die Wahlen und Abstimmungen finden an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetag statt.

(3) Die Wahlprüfung und die Abstimmungsprüfung stehen den Volksvertretungen jeweils für ihr Wahlgebiet zu. Ihre Entscheidungen unterliegen der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 4
Kandidatur

Wer sich um einen Sitz in einer Volksvertretung bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub. Niemand darf gehindert werden, das Abgeordnetenamt zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.

Artikel 5

Nationale Minderheiten und Volksgruppen

(1) Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

(2) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 7. Februar 1984, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-1

Artikel 6
Förderung der Gleichstellung
von Frauen und Männern

Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, daß Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluß- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen vertreten sind.

Artikel 7
Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens

Die natürlichen Grundlagen des Lebens stehen unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.

Artikel 8
Schulwesen

- (1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.
- (2) Für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen sind außer dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nur Begabung und Leistung maßgebend.
- (3) Die öffentlichen Schulen fassen als Gemeinschaftsschulen die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.
- (5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 9
Förderung der Kultur

- (1) Das Land fördert und schützt Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre.
- (2) Die Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung, insbesondere des Büchereiwesens und der Volkshochschulen, ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Abschnitt II
Der Landtag

Artikel 10
Funktion und Zusammensetzung des Landtages

- (1) Der Landtag ist das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Der Landtag wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus und kontrolliert die vollziehende Gewalt. Er behandelt öffentliche Angelegenheiten.
- (2) Der Landtag besteht aus fünfundsiebzig Abgeordneten. Sie werden nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet. Die in Satz 1 genannte

Zahl ändert sich nur, wenn Überhang- oder Ausgleichsmandate entstehen oder wenn Sitze leer bleiben. Das Nähere regelt ein Gesetz, das für den Fall des Entstehens von Überhangmandaten Ausgleichsmandate vorsehen muß.

Artikel 11
Stellung der Abgeordneten

- (1) Die Abgeordneten vertreten das ganze Volk. Bei der Ausübung ihres Amtes sind sie nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Abgeordneten haben das Recht, im Landtag sowie in den ständigen Ausschüssen und in den Sonderausschüssen des Landtages Fragen und Anträge zu stellen. Sie können bei Wahlen und Beschlüssen ihre Stimme abgeben; Stimmrecht in den Ausschüssen des Landtages haben nur die Ausschußmitglieder.
- (3) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Dieser Anspruch ist weder übertragbar, noch kann auf ihn verzichtet werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 12
Parlamentarische Opposition

- (1) Die parlamentarische Opposition ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Die Opposition hat die Aufgabe, Regierungsprogramm und Regierungsentscheidungen zu kritisieren und zu kontrollieren. Sie steht den die Regierung tragenden Abgeordneten und Fraktionen als Alternative gegenüber. Insoweit hat sie das Recht auf politische Chancengleichheit.
- (2) Die oder der Vorsitzende der stärksten die Regierung nicht tragenden Fraktion ist die Oppositionsführerin oder der Oppositionsführer.

Artikel 13
Wahlperiode, Zusammentritt des Landtages

- (1) Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages. Die Neuwahl findet frühestens fünfundvierzig, spätestens siebenundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt.
- (2) Der Landtag kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder unter gleichzeitiger Bestimmung eines Termins zur Neuwahl die Wahlperiode vorzeitig beenden.
- (3) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode muß die Neuwahl innerhalb von siebenzig Tagen stattfinden.
- (4) Der Landtag tritt spätestens am dreißigsten Tag nach der Wahl zusammen. Er wird von der Präsidentin oder von dem Präsidenten des alten Landtages einberufen.

Artikel 14

Landtagspräsidentin oder Landtagspräsident, Ältestenrat, Geschäftsordnung

(1) Der Landtag wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Schriftführerinnen oder Schriftführer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten können durch Beschluß des Landtages abberufen werden. Der Beschluß setzt einen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages voraus. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte des Landtages. Dazu gehören die Ausübung der Ordnungsgewalt im Landtag und des Hausrechts in den Räumen des Landtages, die Verwaltung der gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtages nach Maßgabe des Landeshaushaltsgesetzes und die Vertretung des Landes in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Landtages sowie die Feststellung des Entwurfs des Haushaltsplans des Landtages. Ihr oder ihm stehen die Einstellung und Entlassung der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten des Landtages nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu. Die Präsidentin oder der Präsident ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Landtages.

(4) Die Feststellung des Entwurfs des Haushaltsplans des Landtages, Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 3 und solche, die Verhaltensregeln für die Abgeordneten betreffen oder die Fraktionen des Landtages in ihrer Gesamtheit berühren, trifft die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat. Im übrigen unterstützt der Ältestenrat die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben.

(5) Der Ältestenrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fraktionen.

Artikel 15

Öffentlichkeit, Berichterstattung

(1) Der Landtag verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Wegen wahrheitsgetreuer Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Landtages oder seiner Ausschüsse darf niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 16

Beschlußfassung, Wahlen

(1) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Verfassung nichts anderes vorschreibt. Über Anträge ist offen abzustimmen.

(2) Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen können durch ein Gesetz oder die Geschäftsordnung des Landtages Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Mehrheit der Mitglieder des Landtages im Sinne dieser Verfassung ist die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.

Artikel 17

Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse setzt der Landtag Ausschüsse ein.

(2) Die Ausschüsse werden im Rahmen der ihnen vom Landtag erteilten Aufträge tätig. Sie können sich auch unabhängig von Aufträgen mit Angelegenheiten aus ihrem Aufgabengebiet befassen und hierzu dem Landtag Empfehlungen geben.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Dies gilt nicht für die Behandlung von Eingaben und die Haushaltsprüfung. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen einzelner dies erfordern. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Artikel 18

Untersuchungsausschüsse

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder die Pflicht, zur Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Der Untersuchungsausschuß erhebt die erforderlichen Beweise in öffentlicher Verhandlung. Seine Beratungen sind nicht öffentlich. Der Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Beweiserhebung und die Herstellung der Öffentlichkeit bei der Beratung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Im Untersuchungsausschuß sind die Fraktionen und die Antragstellenden mit mindestens je einem Mitglied vertreten. Im übrigen werden die Sitze unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen verteilt; dabei ist sicherzustellen, daß die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuß den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen. Bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses wechselt der Vorsitz unter den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke.

(3) Beweise sind zu erheben, wenn Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die zu den Antragstellenden gehören, oder ein Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses es beantragen. Der in einem Minderheitsantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann gegen den Willen der Antragstellenden nicht eingeschränkt werden.

(4) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses ist die Landesregierung verpflichtet, Akten vorzulegen und ihren Bediensteten Aussagegenehmigungen zu erteilen. Artikel 23 Abs. 3 gilt entsprechend. Gerichte und Verwaltungsbehörden haben Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(5) Der Untersuchungsbericht ist der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 19

Eingabenausschuß

(1) Zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Behandlung von Bitten und Beschwerden an den Landtag sowie zur Durchführung von Anhörungen nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 4 bestellt der Landtag einen Ausschuß (Eingabenausschuß). Soweit Träger der öffentlichen Verwaltung oder ihre Behörden der Rechtsaufsicht des Landes unterstehen, ist der Eingabenausschuß auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

(2) Die Landesregierung, die Behörden des Landes und die Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Eingabenausschuß zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auf sein Verlangen Akten vorzulegen, ihm jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber vom Ausschuß beauftragten Ausschußmitgliedern. Artikel 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

Artikel 20

Parlamentarischer Einigungsausschuß

(1) Die Aufgaben nach Artikel 23 Abs. 3 Satz 3 und 4 nimmt ein Parlamentarischer Einigungsausschuß wahr.

(2) Dem Parlamentarischen Einigungsausschuß gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktionen an. Die oder der Vorsitzende wird im Wechsel zwischen den Fraktionen aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Fragestellenden oder die Antragstellenden und die Landesregierung haben Anspruch auf Anhörung durch den Ausschuß.

Artikel 21

Anwesenheitspflicht und Zutrittsrecht der Landesregierung

(1) Der Landtag und seine Ausschüsse haben das Recht und auf Antrag eines Viertels der jeweils vorgesehenen Mitglieder die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Landesregierung zu verlangen.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt. Zu nichtöffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse, die nicht der Beweiserhebung dienen, besteht für Regierungsmitglieder und ihre Beauftragten kein Zutritt, es sei denn, daß sie geladen werden.

(3) Den Mitgliedern der Landesregierung ist im Landtag und seinen Ausschüssen, ihren Beauftragten in den Ausschüssen auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Artikel 22

Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag

(1) Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Das gleiche gilt für die Vorbereitung von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, für die Mitwirkung im Bundesrat sowie für die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, der Europäischen Gemeinschaften und deren Organen, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht.

(2) Artikel 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 23

Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten, Aktenvorlage durch die Landesregierung

(1) Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen haben die Landesregierung oder ihre Mitglieder im Landtag und in seinen Ausschüssen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die gleiche Verpflichtung trifft die Beauftragten der Landesregierung in den Ausschüssen des Landtages.

(2) Die Landesregierung hat jeder oder jedem Abgeordneten Auskünfte zu erteilen. Sie hat dem Landtag und den von ihm eingesetzten Ausschüssen auf Verlangen eines Viertels der jeweils vorgesehenen Mit-

gliedert Akten vorzulegen. Die Auskunftserteilung und die Aktenvorlage müssen unverzüglich und vollständig erfolgen.

(3) Die Landesregierung kann die Beantwortung von Fragen, die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen oder wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden. Die Entscheidung ist den Fragestellenden oder den Antragstellenden mitzuteilen. Auf deren Verlangen ist die Ablehnung vor dem Parlamentarischen Einigungsausschuß zu begründen. Soweit zwischen dem Parlamentarischen Einigungsausschuß und der Landesregierung keine Einigung erzielt wird, ist die Landesregierung verpflichtet, dem Informationsverlangen unverzüglich zu entsprechen, es sei denn, daß sie eine gegenteilige einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts erwirkt; bis zur Entscheidung über ihren Antrag besteht keine Antwort-, Auskunfts- oder Vorlagepflicht.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 24

Indemnität, Immunität, Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Keine Abgeordnete und kein Abgeordneter dürfen zu irgendeiner Zeit wegen einer Abstimmung oder wegen einer Äußerung im Landtag oder in einem seiner Ausschüsse gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Landtages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, sie oder er wird bei Ausübung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen. Strafverfahren gegen Abgeordnete sowie die Durchführung von Haft oder sonstigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtages auszusetzen.

(3) Die Abgeordneten sind berechtigt, das Zeugnis zu verweigern über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, über Personen, denen sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen. Insoweit sind auch Schriftstücke der Beschlagnahme entzogen.

Artikel 25

Untersuchung und Beschlagnahme im Landtagsgebäude

In den Räumen des Landtages darf eine Untersuchung oder Beschlagnahme nur mit Zustimmung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten vorgenommen werden.

Abschnitt III Die Landesregierung

Artikel 26

Zusammensetzung, Wahl und Berufung

(1) Die Landesregierung ist im Bereich der vollziehenden Gewalt oberstes Leitungs-, Entscheidungs- und Vollzugsorgan. Sie besteht aus der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Landesministerinnen und Landesministern.

(2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident wird vom Landtag ohne Aussprache gewählt. Sie oder er beruft und entläßt die Landesministerinnen und Landesminister und bestellt aus diesem Kreis für sich eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(3) Zur Ministerpräsidentin oder zum Ministerpräsidenten ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereinigt.

(4) Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

Artikel 27

Ende der Amtszeit, Rücktritt

(1) Das Amt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages, das Amt der Landesministerinnen und Landesminister auch mit dem Rücktritt oder jeder anderen Erledigung des Amtes der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten.

(2) Endet das Amt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, so sind sie oder er und mit ihr oder ihm die anderen Mitglieder der Landesregierung verpflichtet, die Geschäfte bis zum Amtsantritt der Nachfolgerinnen oder der Nachfolger weiterzuführen. Auf Ersuchen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten hat eine Landesministerin oder ein Landesminister die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

Artikel 28

Amtseid

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident leistet bei der Amtsübernahme vor dem Landtag den folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich werde meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seine Freiheit verteidigen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen Menschen üben.“

Dem Eid kann eine religiöse Beteuerung angefügt werden.

(2) Die Landesministerinnen und Landesminister haben nach ihrer Berufung unverzüglich vor dem Landtag den gleichen Eid zu leisten.

Artikel 29

Richtlinienkompetenz, Ressortverantwortlichkeit, Geschäftsordnung

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die Verantwortung. Sie oder er führt den Vorsitz in der Landesregierung und leitet deren Geschäfte.

(2) Innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik leiten und verantworten die Landesministerinnen und Landesminister ihren Geschäftsbereich selbständig.

(3) Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 30

Vertretung des Landes, Staatsverträge

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident vertritt das Land, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Diese Befugnis kann übertragen werden.

(2) Verträge mit der Bundesrepublik oder mit anderen Ländern bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Soweit sie Gegenstände der Gesetzgebung betreffen oder zu ihrer Durchführung eines Gesetzes bedürfen, muß auch der Landtag zustimmen.

Artikel 31

Öffentlicher Dienst

Zu den Aufgaben der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten gehören die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Richterinnen und Richtern, Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern des Landes. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann dieses Recht übertragen. Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

Artikel 32

Begnadigung, Amnestie

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident übt im Namen des Volkes das Begnadigungsrecht aus. Die Befugnis kann übertragen werden.

(2) Eine Amnestie bedarf eines Gesetzes.

Artikel 33

Amts- und Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Landesministerinnen und Landesminister stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 34

Inkompatibilität

Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben; sie dürfen weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Landtages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 35

Konstruktives Mißtrauensvotum

Der Landtag kann der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

Artikel 36

Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten

(1) Stellt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident in einem Antrag die Vertrauensfrage, ohne hierfür die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtages zu finden, so kann die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident binnen zehn Tagen die Wahlperiode vorzeitig beenden. Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen. Artikel 13 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Das Recht der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode erlischt, sobald der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine andere Ministerpräsidentin oder einen anderen Ministerpräsidenten wählt.

Abschnitt IV Die Gesetzgebung

Artikel 37

Gesetzgebungsverfahren

(1) Die Gesetzentwürfe werden von der Landesregierung oder von einzelnen oder mehreren Abgeordneten oder durch Initiativen aus dem Volk eingebracht.

(2) Die Gesetze werden vom Landtag oder durch Volksentscheid beschlossen.

Artikel 38

Rechtsverordnungen

(1) Die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung kann nur durch Gesetz erteilt werden. Das Gesetz muß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. In der Verordnung ist die Rechtsgrundlage anzugeben.

(2) Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zu ihrer Übertragung einer Rechtsverordnung.

Artikel 39

Ausfertigung und Verkündung, Inkrafttreten

- (1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident fertigt unter Mitzeichnung der beteiligten Landesministerinnen und Landesminister die Gesetze aus und verkündet sie unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt.
- (2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.
- (3) Die Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

Artikel 40

Verfassungsändernde Gesetze

- (1) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages oder der Zustimmung des Volkes nach Artikel 42 Abs. 2 Satz 5 und 6.

Abschnitt V

Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid

Artikel 41

Initiativen aus dem Volk

- (1) Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen; er darf den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates nicht widersprechen. Die Initiativen müssen von mindestens 20.000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Vertreterinnen und Vertreter haben das Recht auf Anhörung.
- (2) Initiativen über den Haushalt des Landes, über Dienst- und Versorgungsbezüge sowie über öffentliche Abgaben sind unzulässig.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 42

Volksbegehren und Volksentscheid

- (1) Stimmt der Landtag einem Gesetzentwurf oder einer Vorlage nach Artikel 41 innerhalb einer Frist von vier Monaten nicht zu, so sind die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative berechtigt, die Durchführung eines Volksbegehrens zu beantragen. Die Entscheidung, ob ein Volksbegehren zulässig ist, trifft auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages das Bundesverfassungs-

gericht. Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens fünf vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben.

(2) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muß innerhalb von neun Monaten über den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Der Landtag kann einen eigenen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zugestimmt haben. Bei Verfassungsänderungen aufgrund eines Volksbegehrens müssen zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Stimmberechtigten, für die Verfassungsänderung gestimmt haben. In der Abstimmung zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

(3) Vor der Abstimmung über ein Volksbegehren oder vor der Durchführung eines Volksentscheids hat die Landesregierung den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ohne Stellungnahme in angemessener Form zu veröffentlichen. Vertreterinnen und Vertreter einer Initiative aus dem Volk haben, wenn das Volksbegehren zustande gekommen ist, Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten einer angemessenen Werbung für den Volksentscheid.

- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Abschnitt VI

Die Rechtsprechung

Artikel 43

Gerichte, Richterinnen und Richter

(1) Die rechtsprechende Gewalt ist den Richterinnen und Richtern anvertraut; sie wird im Namen des Volkes ausgeübt. Die Richterinnen und Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Über die Anstellung einer Richterin oder eines Richters entscheidet die oder der für den jeweiligen Gerichtszweig zuständige Landesministerin oder Landesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der zu zwei Dritteln aus Abgeordneten besteht. Die Mitglieder des Richterwahlausschusses werden vom Landtag gewählt. Der Richterwahlausschuß und der Landtag treffen die ihnen nach Satz 1 und 2 obliegenden Entscheidungen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Präsidentinnen oder Präsidenten der oberen Landesgerichte werden auf Vorschlag der oder des für die jeweilige Gerichtsbarkeit zuständigen Landesministerin oder Landesministers vom Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt.

(4) Wenn eine Richterin oder ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes verstößt, kann der Landtag beim Bundesverfassungsgericht gegen sie oder ihn Anklage erheben.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 44

Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet

1. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten des Landtages oder der Landesregierung oder anderer Beteiligter, die durch diese Verfassung, die Geschäftsordnung des Landtages oder die Geschäftsordnung der Landesregierung mit eigenen Rechten ausgestattet sind,
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtages,
3. in den übrigen in dieser Verfassung vorgesehenen Fällen.

Abschnitt VII Die Verwaltung

Artikel 45

Gesetzesvorrang, Verwaltungsorganisation

- (1) Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden.
- (2) Die Organisation der Verwaltung sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren werden durch Gesetz bestimmt.
- (3) Die Einrichtung der Landesbehörden obliegt der Landesregierung. Sie kann diese Befugnis übertragen.

Artikel 46

Kommunale Selbstverwaltung

- (1) Die Gemeinden sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- (2) Die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Das Land sichert durch seine Aufsicht die Durchführung der Gesetze. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (4) Durch Gesetz können den Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesaufgaben übertragen werden.

Artikel 47

Kommunale Haushaltswirtschaft

Die Gemeinden und Gemeindeverbände führen ihre Haushaltswirtschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

Artikel 48

Abgabehoheit

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fließen den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Steuergesetze Einnahmen aus den Realsteuern und den sonstigen Kommunalsteuern zu.

Artikel 49

Kommunaler Finanzausgleich

- (1) Um die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen, stellt das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Finanzausgleichs Mittel zur Verfügung.
- (2) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben übertragen werden, aus denen Ausgaben erwachsen, ist die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu regeln.

Abschnitt VIII Das Haushaltswesen

Artikel 50

Landeshaushalt

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen des Landes müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden; bei Landesbetrieben und Sondervermögen des Landes brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festzustellen.
- (3) Der Gesetzentwurf nach Absatz 2 sowie Entwürfe der Landesregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans werden von ihr in den Landtag eingebracht.
- (4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 53 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Artikel 51
Haushaltswirtschaft bis zur Feststellung
des Landeshaushalts

(1) Kann der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt werden; so ist die Landesregierung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, die nötig sind, um

1. gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen sowie
3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diesen Zweck weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Die Landesregierung kann für die nach Absatz 1 zulässigen Ausgaben Kredite aufnehmen, soweit der Geldbedarf des Landes nicht durch Steuern; Abgaben und sonstige Einnahmen gedeckt werden kann. Die Kreditaufnahme darf ein Drittel der im Haushaltsplan des Vorjahres veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen.

Artikel 52
Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Landesministerin oder des Landesministers für Finanzen. Sie darf nur bei unvorhergesehenem und unabweisbarem Bedürfnis erteilt werden. Das Nähere kann durch Gesetz geregelt werden.

(2) Über Einwilligungen in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen ist dem Landtag für jedes Vierteljahr nachträglich zu berichten.

Artikel 53
Kredite, Sicherheits- und Gewährleistungen

Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 54
Deckungsnachweispflicht

Beschließt der Landtag Maßnahmen, die Kosten verursachen, so ist gleichzeitig für die nötige Deckung zu sorgen.

Artikel 55
Rechnungslegung, Entlastung der Landesregierung

(1) Die Landesregierung hat durch die Landesministerin oder den Landesminister für Finanzen dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen jährlich Rechnung zu legen. Sie hat die Haushaltsrechnung mit einer Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes im nächsten Haushaltsjahr dem Landtag vorzulegen. Der Landesrechnungshof berichtet dem Landtag und der Landesregierung unmittelbar zur Haushaltsrechnung.

(2) Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung aufgrund der Haushaltsrechnung sowie aufgrund der Berichte des Landesrechnungshofs nach Absatz 1 und nach Artikel 56 Abs. 5.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 56
Überwachung der Haushalts-
und Wirtschaftsführung durch den
Landesrechnungshof

(1) Der Landesrechnungshof überwacht die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Er untersucht hierbei die zweckmäßigste, wirtschaftlichste und einfachste Gestaltung der öffentlichen Verwaltung. Er ist auch zuständig, soweit Stellen außerhalb der Landesverwaltung Landesmittel erhalten oder Landesvermögen oder Landesmittel verwalten.

(2) Der Landesrechnungshof überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften. Das Nähere regelt ein Kommunalprüfungsgesetz.

(3) Der Landesrechnungshof überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

(4) Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des privaten Rechts, wenn sie Mittel aus dem Landeshaushalt erhalten, Landesvermögen verwalten oder dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht eingeräumt ist.

(5) Der Landesrechnungshof übermittelt jährlich das Ergebnis seiner Prüfung gleichzeitig dem Landtag und der Landesregierung.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 57
Landesrechnungshof

(1) Der Landesrechnungshof ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit.

(2) Der Landesrechnungshof besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den weiteren Mitgliedern. Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die weiteren Mitglieder des Landesrechnungshofs werden von der Ministerpräsidentin oder von dem Ministerpräsidenten auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs mit Zustimmung des Landtages ernannt.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Abschnitt IX
Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 58
Geltungsbereich

(1) Mit Wirkung vom 27. November 1945 gilt auch in den Gemeinden Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz des mecklenburgischen Kreises Schönberg das schleswig-holsteinische Landesrecht.

(2) Veränderungen des räumlichen Geltungsbereichs des Landesrechts werden durch Gesetz festgestellt.

Artikel 59
**Erste, fünfte und zehnte Wahlperiode
des Landtages**

Für die erste, fünfte und zehnte Wahlperiode des Landtages gelten die bisherigen Vorschriften, nach denen

1. die erste Wahlperiode des Landtages am 31. Mai 1950 endete;
2. die fünfte Wahlperiode des Landtages von vier Jahren auf vier Jahre und sechs Monate verlängert wurde;
3. die zehnte Wahlperiode des Landtages mit dem Zusammentritt des 1987 neu gewählten Landtages endete; diese Wahl fand zwischen dem 13. September und dem 18. Oktober 1987 statt.

Artikel 60
Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Landesverfassung ist unter der Bezeichnung „Landessatzung“ am 12. Januar 1950 in Kraft getreten.

(2) Diese Verfassung verliert vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung ihre Geltung an dem Tag, an dem eine Neugliederung des Bundesgebietes in Kraft tritt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 13. Juni 1990

Der Ministerpräsident
Björn Engholm

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten
Eva Rühmkorf

Der Innenminister
Dr. Hans Peter Bull

Die Finanzministerin
Heide Simonis

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
Hans Wiesen

Die Ministerin
für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
Marianne Tidick

Die Frauenministerin
Gisela Böhrk

Der Justizminister
Dr. Klaus Klingner

Der Minister
für Wirtschaft, Technik und Verkehr
Dr. Franz Froschmaier

Der Minister
für Soziales, Gesundheit und Energie
Günther Jansen

Der Minister
für Natur, Umwelt und Landesentwicklung
Prof. Dr. Berndt Heydemann

**Zusammenstellung
verfassungsrechtlicher Vorschriften
des Bundes
und der Länder (außer Schleswig-Holstein)**

	Seite
1. Staatsziele	
1.1 Schutz und Förderung von Minderheiten (besonders Sinti und Roma)	2
1.2 Gewährleistung des Schutzes von sozialen Minderheiten mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe am öffentlichen Leben	3
1.3 Tierschutz	6
1.4 Schutz und Förderung der niederdeutschen Sprache	7
1.5 Förderung des Sports	8
1.6 Datenschutz, Informationszugangsrecht gegenüber der Verwaltung, Teilhabe an der Informationsgesellschaft	11
1.7 Gewährleistung des Schutzes von Sonn- und Feiertagen	15
1.8 Recht auf Wohnung	18
1.9 Verpflichtung der Schulen zur Erziehung zu Toleranz und zum Ab- bau diskriminierender Haltungen	21
2. Konnexitätsprinzip	24
3. Trennung von Amt und Mandat	29
4. Dauer der Wahlperiode	30
5. Landesverfassungsgericht	31

1. Staatsziele

1.1 Schutz und Förderung von Minderheiten (besonders Sinti und Roma)

Mecklenburg-Vorpommern

Art. 18 (Nationale Minderheiten und Volksgruppen)

Die kulturelle Eigenständigkeit ethnischer und nationaler Minderheiten und Volksgruppen von Bürgern deutscher Staatsangehörigkeit steht unter dem besonderen Schutz des Landes.

Sachsen

Art. 5

(2) Das Land gewährleistet und schützt das Recht nationaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung.

(3) Das Land achtet die Interessen ausländischer Minderheiten, deren Angehörige sich rechtmäßig im Land aufhalten.

Sachsen-Anhalt

Art. 37 (Kulturelle und ethnische Minderheiten)

(1) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung ethnischer Minderheiten stehen unter dem Schutz des Landes und der Kommunen.

(2) Das Bekenntnis zu einer kulturellen oder ethnischen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

1.2 Gewährleistung des Schutzes von sozialen Minderheiten mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe am öffentlichen Leben

Bund

Art. 3

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Baden-Württemberg

Art. 2a (Behinderte)

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Berlin

Art. 11

Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. Das Land ist verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen.

Art. 12

(2) Andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften haben Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung.

Brandenburg

Art. 12 (Gleichheit)

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Jede Willkür und jede sachwidrige Ungleichbehandlung ist der öffentlichen Gewalt untersagt.

(2) Niemand darf wegen seiner Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, seines Geschlechts, seiner sexuellen Identität, seiner sozialen Herkunft oder Stellung, seiner Behinderung, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden.

Art. 29 (Recht auf Bildung)

(3) Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage und seiner politischen Überzeugung. Begabte, sozial Benachteiligte und Menschen mit Behinderungen sind besonders zu fördern.

Niedersachsen

Art. 3 (Grundrechte)

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Sachsen

Art. 7

(2) Das Land bekennt sich zur Verpflichtung der Gemeinschaft, alte und behinderte Menschen zu unterstützen und auf die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hinzuwirken.

Sachsen-Anhalt

Art. 38 (Ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen)

Ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz des Landes. Das Land fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Thüringen

Art. 2

(3) Niemand darf wegen seiner Herkunft, seiner Abstammung, seiner ethnischen Zugehörigkeit, seiner sozialen Stellung, seiner Sprache, seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung, seines Geschlechts oder seiner sexuellen Orientierung bevorzugt oder benachteiligt werden.

(4) Menschen mit Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz des Freistaats. Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

1.3 Tierschutz

Berlin

Art. 31

(2) Tiere sind als Lebewesen zu achten und zu schützen.

Brandenburg

Art. 39 (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen)

(3) Tier und Pflanze werden als Lebewesen geachtet. Art und artgerechter Lebensraum sind zu erhalten und zu schützen.

Niedersachsen

Art. 6b (Tierschutz)

Tiere werden als Lebewesen geachtet und geschützt.

Thüringen

Art. 32

Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbarem Leiden geschützt.

1.4 Schutz und Förderung der niederdeutschen Sprache

Mecklenburg-Vorpommern

Art. 16 (Förderung von Kultur und Wissenschaft)

Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache.

1.5 Förderung des Sports

Berlin

Art. 32

Sport ist ein förderungs- und schutzwürdiger Teil des Lebens. Die Teilnahme am Sport ist den Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen.

Brandenburg

Art. 35 (Sport)

Sport ist ein förderungswürdiger Teil des Lebens. Die Sportförderung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände ist auf ein ausgewogenes und bedarfsgerechtes Verhältnis von Breitensport und Spitzensport gerichtet. Sie soll die besonderen Bedürfnisse von Schülern, Studenten, Senioren und Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.

Bremen

Art. 36a

Der Staat pflegt und fördert den Sport.

Mecklenburg-Vorpommern

Art. 16 (Förderung von Kultur und Wissenschaft)

(1) Land, Gemeinden und Kreise schützen und fördern Kultur, Sport, Kunst und Wissenschaft. Dabei werden die besonderen Belange der beiden Landesteile Mecklenburg und Vorpommern berücksichtigt.

Niedersachsen

Art. 6 (Kunst, Kultur und Sport)

Das Land, die Gemeinden und die Landkreise schützen und fördern Kunst, Kultur und Sport.

Nordrhein-Westfalen

Art. 18 (Kultur, Kunst und Wissenschaft)

(3) Sport ist durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.

Sachsen

Art. 11

(1) Das Land fördert das kulturelle, das künstlerische und wissenschaftliche Schaffen, die sportliche Betätigung sowie den Austausch auf diesen Gebieten.

(2) Die Teilnahme an der Kultur in ihrer Vielfalt und am Sport ist dem gesamten Volk zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden öffentlich zugängliche Museen, Bibliotheken, Archive, Gedenkstätten, Theater, Sportstätten, musikalische und weitere Einrichtungen sowie allgemein zugängliche Universitäten, Hochschulen, Schulen und andere Bildungseinrichtungen unterhalten.

Sachsen-Anhalt

Art. 36 (Kunst, Kultur und Sport)

(1) Kunst, Kultur und Sport sind durch das Land und die Kommunen zu schützen und zu fördern.

(3) Das Land und die Kommunen fördern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die kulturelle Betätigung aller Bürger insbesondere dadurch, daß sie öffentlich zugängliche Museen, Büchereien, Gedenkstätten, Theater, Sportstätten und weitere Einrichtungen unterhalten.

Thüringen

Art. 30

(3) Der Sport genießt Schutz und Förderung durch das Land und die Kommunen.

1.6 Datenschutz, Informationszugangsrecht gegenüber der Verwaltung, Teilhabe an der Informationsgesellschaft

Berlin

Art. 33

Das Recht des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, wird gewährleistet. Einschränkungen dieses Rechts bedürfen eines Gesetzes. Sie sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.

Brandenburg

Art. 11 (Datenschutz)

(1) Jeder hat das Recht, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen, auf Auskunft über die Speicherung seiner persönlichen Daten und auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen, soweit sie ihn betreffen und Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Personenbezogene Daten dürfen nur mit freiwilliger und ausdrücklicher Zustimmung des Berechtigten erhoben, gespeichert, verarbeitet, weitergegeben oder sonst verwendet werden.

(2) Einschränkungen sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes im Rahmen der darin festgelegten Zwecke zulässig. Jede Erhebung personenbezogener Daten ist dem Berechtigten zur Kenntnis zu geben, sobald der Zweck der Erhebung dies zuläßt.

Art. 21 (Recht auf politische Mitgestaltung)

(4) Jeder hat nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 39 (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen)

(7) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, Informationen über gegenwärtige und zu erwartende Belastungen der natürlichen Umwelt zu erheben und zu dokumentieren; Eigentümer und Betreiber von Anlagen haben eine entsprechende Offenbarungspflicht. Jeder hat das Recht auf diese Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Bremen

Art. 12 (Mensch und Technik)

Der Mensch steht höher als Technik und Maschine.

Zum Schutz der menschlichen Persönlichkeit und des menschlichen Zusammenlebens kann durch Gesetz die Benutzung wissenschaftlicher Erfindungen und technischer Einrichtungen unter staatliche Aufsicht und Lenkung gestellt werden und untersagt werden.

Jeder hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Einschränkungen dieses Rechts sind nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit oder eines Dritten durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig.

Jeder hat nach Maßgabe der Gesetze ein Recht auf Auskunft darüber, welche Informationen über ihn in Akten und Dateien gespeichert sind, und auf Einsicht in ihn betreffende Akten und Dateien.

Der Schutz der personenbezogenen Daten ist auch bei Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zu gewährleisten, soweit diese Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Mecklenburg-Vorpommern

Art. 6 (Datenschutz, Informationsrechte)

(1) Jeder hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Dieses Recht findet seine Grenzen in den Rechten Dritter und in den überwiegenden Interessen der Allgemeinheit.

(2) Jeder hat das Recht auf Auskunft über ihn betreffende Daten, soweit nicht Bundesrecht, rechtlich geschützte Interessen Dritter oder überwiegende Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(3) Jeder hat das Recht auf Zugang zu Informationen über die Umwelt, die bei der öffentlichen Verwaltung vorhanden sind.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Nordrhein-Westfalen

Art. 4 (Grundrechte)

(2) Jeder hat Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Eingriffe sind nur in überwiegendem Interesse der Allgemeinheit auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Sachsen

Art. 33

Jeder Mensch hat das Recht, über die Erhebung, Verwendung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Sie dürfen ohne freiwillige und ausdrückliche Zustimmung der berechtigten Person nicht erhoben, gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden. In dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 34

Jede Person hat das Recht auf Auskunft über die Daten, welche die natürliche Umwelt in ihrem Lebensraum betreffen, soweit sie durch das Land erhoben oder gespeichert worden sind und soweit nicht Bundesrecht, rechtlich geschützte Interessen Dritter oder überwiegende Belange der Allgemeinheit entgegenstehen.

Sachsen-Anhalt

Art. 6 (Datenschutz, Umweltdaten)

(1) Jeder hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. In dieses Recht darf nur durch oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Dabei sind insbesondere Inhalt, Zweck und Ausmaß der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu bestimmen und das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung zu regeln.

(2) Jeder hat das Recht auf Auskunft über Vorhaben und Daten im Verfügungsbereich der öffentlichen Gewalt, welche die natürliche Umwelt in seinem Lebensraum betreffen, soweit nicht Bundesrecht, rechtlich geschützte Interessen Dritter oder das Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen. Das Nähere regeln die Gesetze.

Thüringen

Art. 6

(1) Jeder hat das Recht auf Achtung und Schutz seiner Persönlichkeit und seines privaten Lebensbereiches.

(2) Jeder hat Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Er ist berechtigt, über die Preisgabe und Verwendung solcher Daten selbst zu bestimmen.

(3) Diese Rechte dürfen nur auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Den Belangen historischer Forschung und geschichtlicher Aufarbeitung ist angemessen Rechnung zu tragen.

(4) Jeder hat nach Maßgabe der Gesetze ein Recht auf Auskunft darüber, welche Informationen über ihn in Akten und Dateien gespeichert sind und auf Einsicht in ihn betreffende Akten und Dateien.

Art. 33

Jeder hat das Recht auf Auskunft über die Daten, welche die natürliche Umwelt in seinem Lebensraum betreffen und durch den Freistaat erhoben worden sind, soweit gesetzliche Regelungen oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

1.7 Gewährleistung des Schutzes von Sonn- und Feiertagen

Baden-Württemberg

Art. 3 (Sonn- und Feiertage, 1. Mai)

(1) Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage stehen als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung unter Rechtsschutz. Die staatlich anerkannten Feiertage werden durch Gesetz bestimmt. Hierbei ist die christliche Überlieferung zu wahren.

(2) Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag. Er gilt dem Bekenntnis zu sozialer Gerechtigkeit, Frieden, Freiheit und Völkerverständigung.

Bayern

Art. 147 (Sonn- und Feiertage)

Die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der seelischen Erhebung und Arbeitsruhe gesetzlich geschützt.

Berlin

Art. 35

(1) Der Sonntag und die gesetzlichen Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe geschützt.

(2) Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag.

Brandenburg

Art. 14 (Sonn- und Feiertage)

- (1) Das Land schützt die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe.
- (2) Die mit Sonn- und Feiertagen verbundenen Traditionen sind zu achten.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Bremen

Art. 55 (1. Mai, Sonn- und Feiertag; Arbeitszeitbegrenzung)

Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag als Bekenntnis zu sozialer Gerechtigkeit und Freiheit, zu Frieden und Völkerverständigung. Der Achtstudentag ist der gesetzliche Arbeitstag. Alle Sonn- und gesetzlichen Feiertage sind arbeitsfrei. Ausnahmen können durch Gesetz oder Gesamtvereinbarungen zugelassen werden, wenn die Art der Arbeit oder das Gemeinwohl es erfordern. Das Arbeitsentgelt für die in die Arbeitszeit fallenden gesetzlichen Feiertage wird weitergezahlt.

Hessen

Art. 32 (1. Mai)

Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag aller arbeitenden Menschen. Er versinnbildlicht das Bekenntnis zur sozialen Gerechtigkeit, zu Fortschritt, Frieden, Freiheit und Völkerverständigung.

Art. 53 (Sonn- und Feiertage)

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung geschützt.

Nordrhein-Westfalen

Art. 25 (Sonn- und Feiertage)

(1) Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt.

(2) Der 1. Mai als Tag des Bekenntnisses zu Freiheit und Frieden, sozialer Gerechtigkeit, Völkerversöhnung und Menschenwürde ist gesetzlicher Feiertag.

Rheinland-Pfalz

Art. 57 (Arbeitszeit, Feiertage, Urlaub)

(1) Der 8-Stunden-Tag ist die gesetzliche Regel. Sonntage und gesetzliche Feiertage sind arbeitsfrei. Ausnahmen sind zuzulassen, wenn es das Gemeinwohl erfordert.

(2) Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag für alle arbeitenden Menschen.

(3) Das Arbeitsentgelt für die in die Arbeitszeit fallenden gesetzlichen Feiertage ist zu zahlen.

Saarland

Art. 41 (Sonn- und Feiertage)

Der Sonntag und die staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage sind als Tage der religiösen Erbauung, seelischen Erhebung und Arbeitsruhe gesetzlich geschützt.

1.8 Recht auf Wohnung

Bayern

Art. 106 (Wohnung)

- (1) Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung.
- (2) Die Förderung des Baues billiger Volkswohnungen ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden.

Berlin

Art. 28

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf angemessenen Wohnraum. Das Land fördert die Schaffung und Erhaltung von angemessenem Wohnraum, insbesondere für Menschen mit geringem Einkommen, sowie die Bildung von Wohnungseigentum.

Brandenburg

Art. 47 (Wohnung)

- (1) Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Kräfte für die Verwirklichung des Rechts auf eine angemessene Wohnung zu sorgen, insbesondere durch Förderung von Wohneigentum, durch Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus, durch Mieterschutz und Mietzuschüsse.
- (2) Die Räumung einer Wohnung darf nur vollzogen werden, wenn Ersatzwohnraum zur Verfügung steht. Bei einer Abwägung der Interessen ist die Bedeutung der Wohnung für die Führung eines menschenwürdigen Lebens besonders zu berücksichtigen.

Bremen

Art. 14 (Wohnung; Anspruch auf Unverletzlichkeit)

Jeder Bewohner der Freien Hansestadt Bremen hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung. Es ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden, die Verwirklichung dieses Anspruchs zu fördern.

Niedersachsen

Art. 6a (Arbeit, Wohnen)

Das Land wirkt darauf hin, daß jeder Mensch Arbeit finden und dadurch seinen Lebensunterhalt bestreiten kann und daß die Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum versorgt ist.

Sachsen

Art. 7

(1) Das Land erkennt das Recht eines jeden Menschen auf ein menschenwürdiges Dasein, insbesondere auf Arbeit, auf angemessenen Wohnraum, auf angemessenen Lebensunterhalt, auf soziale Sicherung und auf Bildung, als Staatsziel an.

Sachsen-Anhalt

Art. 40 (Wohnung)

(1) Das Land und die Kommunen haben durch die Unterstützung des Wohnungsbaues, die Erhaltung vorhandenen Wohnraumes und durch andere geeignete Maßnahmen die Bereitstellung ausreichenden, menschenwürdigen Wohnraumes zu angemessenen Bedingungen für alle zu fördern.

(2) Das Land und die Kommunen sorgen dafür, daß niemand obdachlos wird.

Thüringen

Art. 15

Es ist ständige Aufgabe des Freistaats, darauf hinzuwirken, daß in ausreichendem Maße angemessener Wohnraum zur Verfügung steht. Zur Verwirklichung dieses Staatsziels fördern das Land und seine Gebietskörperschaften die Erhaltung, den Bau und die Bereitstellung von Wohnraum im sozialen, genossenschaftlichen und privaten Bereich.

1.9 Verpflichtung der Schulen zur Erziehung zu Toleranz und zum Abbau diskriminierender Haltungen

Bremen

Art. 26 (Aufgaben und Ziele)

Die Erziehung und Bildung der Jugend hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Die Erziehung zu einer Gemeinschaftsgesinnung, die auf der Achtung vor der Würde jedes Menschen und auf dem Willen zu sozialer Gerechtigkeit und politischer Verantwortung beruht, zur Sachlichkeit und Duldsamkeit gegenüber den Meinungen anderer führt und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen und Völkern aufruft.
2. Die Erziehung zu einem Arbeitswillen, der sich dem allgemeinen Wohl einordnet, sowie die Ausrüstung mit den für den Eintritt ins Berufsleben erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten.
3. Die Erziehung zu eigenem Denken, zur Achtung vor der Wahrheit, zu Mut, sie zu bekennen und das als richtig und notwendig Erkannte zu tun.
4. Die Erziehung zur Teilnahme am kulturellen Leben des eigenen Volkes und fremder Völker.
5. Die Erziehung zum Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt.

Art. 33 (Religiöse Toleranz)

In allen Schulen herrscht der Grundsatz der Duldsamkeit. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen.

Hessen

Art. 56 (Schulpflicht und -erziehung)

Grundsatz eines jeden Unterrichts muß die Duldsamkeit sein. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen und die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen.

Mecklenburg-Vorpommern

Art. 15

(4) Das Ziel der schulischen Erziehung ist die Entwicklung zur freien Persönlichkeit, die aus Ehrfurcht vor dem Leben und im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftigen Generationen zu tragen.

(5) Die Schulen achten die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Schüler, Eltern und Lehrer.

Nordrhein-Westfalen

Art. 7 (Ziele der Erziehung)

(1) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zu sozialem Handeln zu wecken ist vornehmstes Ziel der Erziehung.

(2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.

Sachsen-Anhalt

Art. 27 (Erziehungsziel, Ethik- und Religionsunterricht)

(1) Ziel der staatlichen und der unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehung und Bildung der Jugend ist die Entwicklung zur freien Persönlichkeit, die im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern und gegenüber künftigen Generationen zu tragen.

(2) Schulen und andere Bildungseinrichtungen haben auf die weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen ihrer Angehörigen Rücksicht zu nehmen.

Thüringen

Art. 22

(1) Erziehung und Bildung haben die Aufgabe, selbständiges Denken und Handeln, Achtung vor der Würde des Menschen und Toleranz gegenüber der Überzeugung anderer, Anerkennung der Demokratie und Freiheit, den Willen zu sozialer Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit im Zusammenleben der Kulturen und Völker und die Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und die Umwelt zu fördern.

(3) Die Lehrer haben auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen.

2. Konnexitätsprinzip

Baden-Württemberg

Art. 71 (Gemeindeselbstverwaltung, Auftragsverwaltung)

(3) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden kann durch Gesetz die Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben übertragen werden. Dabei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Art. 73 (Gemeindefinanzen)

(1) Das Land sorgt dafür, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Aufgaben erfüllen können.

Bayern

Art. 83 (Gemeindeselbstverwaltung)

(3) Bei Übertragung staatlicher Aufgaben an die Gemeinden sind gleichzeitig die notwendigen Mittel zu erschließen.

Brandenburg

Art. 97 (Kommunale Selbstverwaltung)

(3) Das Land kann die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz verpflichten, Angelegenheiten des Landes wahrzunehmen, wenn gleichzeitig Festlegungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Bei der Übertragung von Angelegenheiten kann sich das Land ein Weisungsrecht nach gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.

Hessen

Art. 137 (Gemeindeselbstverwaltung, Finanzausgleich)

(...)

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder ihren Vorständen können durch Gesetz oder Verordnung Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden.

Der Staat hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. Er stellt ihnen für ihre freiwillige öffentliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen zur Verfügung.

Mecklenburg-Vorpommern

Art. 72 (Kommunale Selbstverwaltung)

(3) Den Gemeinden und Kreisen können durch Gesetz Aufgaben der Landesverwaltung zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden, wenn gleichzeitig über die Deckung der Kosten entschieden wird.

Niedersachsen

Art. 57 (Selbstverwaltung)

(4) Den Gemeinden und Landkreisen und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften können durch Gesetz staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden, wenn gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden.

Art. 58 (Finanzwirtschaft der Gemeinden und Landkreise)

Das Land ist verpflichtet, den Gemeinden und Landkreisen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch Erschließung eigener Steuerquellen und im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit durch übergemeindlichen Finanzausgleich zur Verfügung zu stellen.

Nordrhein-Westfalen

Art. 78 (Gemeindeselbstverwaltung, Auftragsverwaltung, Aufsichtsrecht)

(3) Das Land kann die Gemeinden und Gemeindeverbände durch gesetzliche Vorschriften zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden.

Rheinland-Pfalz

Art. 49 (Allgemeine Grundsätze)

(4) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder ihren Vorständen können durch Gesetz oder Rechtsverordnung staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden.

(5) Der Staat hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die durch Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. Er stellt ihnen für ihre freiwillige öffentliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen zur Verfügung.

Saarland

Art. 120 (Auftragsverwaltung)

(1) Staatliche Aufgaben können durch förmliches Gesetz den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Durchführung übertragen werden.

(2) Das Land sichert den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel.

Sachsen

Art. 85

(1) Den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung kann durch Gesetz die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen werden. Sie sollen ihnen übertragen werden, wenn sie von ihnen zuverlässig und zweckmäßig erfüllt werden können. Dabei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen.

(2) Führt die Übertragung der Aufgaben zu einer Mehrbelastung der kommunalen Träger der Selbstverwaltung, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

(3) Bei Übertragung öffentlicher Aufgaben kann sich der Freistaat ein Weisungsrecht nach näherer gesetzlicher Vorschrift vorbehalten.

Sachsen-Anhalt

Art. 87 (Kommunale Selbstverwaltung)

(3) Den Kommunen können durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Dabei ist gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Führt die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen.

Art. 88 (Kommunale Finanzen, Finanzausgleich, Haushaltswirtschaft und Abgabehoheit)

(1) Das Land sorgt dafür, daß die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Thüringen

Art. 91

(3) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können auf Grund eines Gesetzes staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

Art. 93

(1) Das Land sorgt dafür, daß die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können. Führt die Übertragung staatlicher Aufgaben nach Artikel 91 Nr. 3 zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände, so ist ein angemessener finanzieller Ausgleich zu schaffen.

3. Trennung von Amt und Mandat

Bremen

Art. 108 (Inkompatibilität zur Bürgerschaft)

Die Senatsmitglieder können nicht gleichzeitig der Bürgerschaft angehören.

Ist ein Bürgerschaftsmitglied in den Senat gewählt und daraufhin gemäß Absatz 1 dieses Artikels aus der Bürgerschaft ausgetreten, so hat es, wenn es vom Amt eines Senatsmitglieds zurücktritt, das Recht, wieder in die Bürgerschaft als Mitglied einzutreten; wer an seiner Stelle aus der Bürgerschaft auszuscheiden hat, bestimmt das Wahlgesetz. Das gleiche gilt, wenn ein Senatsmitglied in die Bürgerschaft gewählt, aber mit Rücksicht auf diesen Artikel nicht in die Bürgerschaft eingetreten ist, für den Fall seines späteren Rücktritts von dem Amt eines Senatsmitglieds.

Hamburg

Art. 38a

(1) Senatoren dürfen kein Bürgerschaftsmandat ausüben.

(2) Das Bürgerschaftsmandat eines Senators ruht während der Amtszeit als Senator.

(3) Das Gesetz bestimmt, wer das Mandat während dieser Zeit ausübt

4. Dauer der Wahlperiode (in Jahren)

Bund	4
Baden-Württemberg	5
Bayern	4
Berlin	4
Brandenburg	5
Bremen	4
Hamburg	4
Hessen	4
Mecklenburg-Vorpommern	4
Niedersachsen	5
Nordrhein-Westfalen	5
Rheinland-Pfalz	5
Saarland	5
Sachsen	5
Sachsen-Anhalt	4
Schleswig-Holstein	4
Thüringen	5

5. Landesverfassungsgericht

Baden-Württemberg

Art. 68 (Staatsgerichtshof)

(1) Es wird ein Staatsgerichtshof gebildet. Er entscheidet

1. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtags oder der Regierung mit eigener Zuständigkeit ausgestattet sind,
2. bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung,
3. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, nachdem ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt hat,
4. in den übrigen durch diese Verfassung oder durch Gesetz ihm zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Antragsberechtigt sind in den Fällen

1. des Abs. 1 Nr. 1 die obersten Landesorgane oder die Beteiligten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1,
2. des Abs. 1 Nr. 2 ein Viertel der Mitglieder des Landtags oder die Regierung.

(3) Der Staatsgerichtshof besteht aus neun Mitgliedern, und zwar drei Berufsrichtern, drei Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt und drei Mitgliedern, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegt.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs werden vom Landtag auf die Dauer von neun Jahren gewählt. Aus jeder Gruppe ist ein Mitglied alle drei Jahre neu zu bestellen. Scheidet ein Richter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt. Zum Vorsitzenden ist einer der Berufsrichter zu bestellen. Die Mitglieder dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.

(4) Ein Gesetz regelt das Nähere, insbesondere Verfassung und Verfahren des Staatsgerichtshofs. Es bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben.

Bayern

5. Abschnitt: Der Verfassungsgerichtshof

Art. 60 (Oberstes Gericht für staatsrechtliche Fragen)

Als oberstes Gericht für staatsrechtliche Fragen besteht der Bayerische Verfassungsgerichtshof.

Art. 61 (Anklageprüfung)

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags.

(2) Die Anklage gegen ein Mitglied der Staatsregierung ist darauf gerichtet, daß die Verfassung oder ein Gesetz von ihm vorsätzlich verletzt worden ist.

(3) Die Anklage gegen ein Mitglied des Landtags ist darauf gerichtet, daß es in gewinnsüchtiger Absicht seinen Einfluß oder sein Wissen als Mitglied des Vertretungskörpers in einer das Ansehen der Volksvertretung gröblich gefährdenden Weise mißbraucht hat oder daß es vorsätzlich Mitteilungen, deren Geheimhaltung in einer Sitzung des Landtags oder einer seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, in der Voraussicht, daß sie öffentlich bekanntwerden, einem anderen zur Kenntnis gebracht hat.

(4) Die Erhebung der Anklage erfolgt durch den Landtag auf Antrag von einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl und bedarf einer Zweidrittelmehrheit dieser Zahl. Jedes Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags kann Antrag gegen sich selbst stellen.

Art. 62 (Verfassungswidrigkeit von Wählergruppen)

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über den Ausschluß von Wählergruppen von Wahlen und Abstimmungen (Art. 15 Abs. 2).

Art. 63 (Wahlprüfung, Prüfung der Mitgliedschaft)

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Landtags und den Verlust der Mitgliedschaft zum Landtag (Art. 33).

Art. 64 (Organstreitigkeiten)

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen oder in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans.

Art. 65 (Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen)

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (Art. 92).

Art. 66 (Verfassungsbeschwerde)

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Beschwerden wegen Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte durch eine Behörde (Art. 48 Abs. 3, Art. 120).

Art. 67 (Gesetzlich zugewiesene Fälle)

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet ferner in den besonderen ihm durch Gesetz zugewiesenen Fällen.

Art. 68 (Zusammensetzung)

(1) Der Verfassungsgerichtshof wird beim Oberlandesgericht in München gebildet.

(2) Der Gerichtshof setzt sich zusammen:

- a) in den in Art. 61 geregelten Fällen aus einem der Präsidenten der Bayerischen Oberlandesgerichte, acht Berufsrichtern, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, sowie zehn weiteren Mitgliedern, welche vom Landtag gewählt werden;
- b) in den Fällen des Art. 65 aus dem Präsidenten und acht Berufsrichtern, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören.
- c) in den übrigen Fällen aus dem Präsidenten, drei Berufsrichtern, von denen zwei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, und fünf vom Landtag gewählten Mitgliedern.

(3) Der Präsident und die Berufsrichter werden vom Landtag gewählt. Sie können nicht Mitglieder des Landtags oder des Senats sein.

Art. 69 (Gesetz über den Verfassungsgerichtshof)

Die weiteren Bestimmungen über die Organisation des Gerichtshofs und über das Verfahren vor ihm sowie über die Vollstreckung seiner Urteile werden durch Gesetz geregelt.

Berlin

Artikel 84

(1) Es wird ein Verfassungsgerichtshof gebildet, der aus neun Mitgliedern besteht (einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sieben Verfassungsrichtern), von denen drei zum Zeitpunkt ihrer Wahl Berufsrichter sind und drei weitere die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden durch das Abgeordnetenhaus mit Zweidrittelmehrheit gewählt.

(2) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet

1. über die Auslegung der Verfassung von Berlin aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung von Berlin oder durch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses mit eigenen Rechten ausgestattet sind,
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung von Berlin auf Antrag des Senats oder eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses,
3. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit der im Gesetz geregelten Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche zwischen der Hauptverwaltung und den Bezirken mit der Verfassung von Berlin auf Antrag eines Bezirks,
4. in den nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland der Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte zugewiesenen Fällen,
5. über Verfassungsbeschwerden, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird,
6. in den ihm sonst durch Gesetz zugewiesenen Fällen.

(3) Das Nähere wird durch ein Gesetz über den Verfassungsgerichtshof bestimmt.

Brandenburg

Artikel 112 (Verfassungsgericht)

(1) Das Verfassungsgericht des Landes ist ein allen anderen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Landes.

(2) Das Verfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Verfassungsrichtern. Das Verfassungsgericht setzt sich zu je einem Drittel aus Berufsrichtern, Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen und Mitgliedern zusammen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen müssen.

(3) Durch Gesetz kann die Zahl der Richter auf zwölf erhöht und das Gericht in zwei Spruchkörper gegliedert werden.

(4) Die Verfassungsrichter werden für die Dauer von zehn Jahren vom Landtag ohne Aussprache gewählt. Bei der Wahl ist anzustreben, daß die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen vertreten sind. Die Wiederwahl eines Verfassungsrichters ist ausgeschlossen. Vor der Wahl findet eine Anhörung in einem vom Landtag bestimmten Ausschuß statt. Gewählt sind die Kandidaten, die in geheimer Abstimmung die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages erhalten haben.

(5) Zum Verfassungsrichter kann gewählt werden, wer mindestens fünfunddreißig Jahre alt und zum Deutschen Bundestag wählbar ist. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtes dürfen keinem anderen Verfassungsorgan des Bundes oder eines Landes angehören.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 113 (Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes)

Das Verfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch diese Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Regierung mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtages;
3. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, wenn ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Absatz 1 des Grundgesetzes¹⁾ ausgesetzt hat;
4. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 6 Absatz 2);
5. in allen anderen ihm durch diese Verfassung oder durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

Bremen

Art. 139 (Staatsgerichtshof, Zusammensetzung)¹⁾

Es wird ein Staatsgerichtshof errichtet.

Der Staatsgerichtshof besteht, sofern er nicht gemeinsam mit anderen deutschen Ländern oder gemeinsam für alle deutschen Länder eingerichtet wird, aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts oder seinem Stellvertreter sowie aus sechs gewählten Mitgliedern, von denen zwei rechtsgelehrte bremische Richter sein müssen. Die gewählten Mitglieder werden von der Bürgerschaft unverzüglich nach ihrem ersten Zusammentritt für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und bleiben im Amt, bis die nächste Bürgerschaft die Neuwahl vorgenommen hat.

Bei der Wahl soll die Stärke der Parteien nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die gewählten Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft sein. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 140 (Staatsgerichtshof, Zuständigkeiten)¹⁾

Der Staatsgerichtshof ist zuständig für die Entscheidung von Zweifelsfragen über die Auslegung der Verfassung und andere staatsrechtliche Fragen, die ihm der Senat, die Bürgerschaft oder ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Landes Bremen vorlegt. Bei Organstreitigkeiten sind antragsberechtigt Verfassungsorgane oder Teile von ihnen, die durch diese Verfassung oder die Geschäftsordnung der Bürgerschaft mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

Der Staatsgerichtshof ist ferner zuständig in den anderen durch Verfassung oder Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 141 (Rechtswege)

Zum Schutz des einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen oder pflichtwidrige Unterlassungen der Verwaltungsbehörden steht der Rechtsweg an die ordentlichen Gerichte oder Verwaltungsgerichte offen. Diese sind befugt, bei ihren Entscheidungen die Gesetzmäßigkeit von Rechtsverordnungen, behördlichen Verfügungen und Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen.

Art. 142 (Anrufung des Staatsgerichtshofes)¹⁾

Gelangt ein Gericht bei der Anwendung eines Gesetzes, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, zu der Überzeugung, daß das Gesetz mit dieser Verfassung nicht vereinbar sei, so führt es eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs herbei. Dessen Entscheidung ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen und hat Gesetzeskraft.

Hamburg

Art. 65 (Verfassungsgericht)¹⁾

(1) Das Hamburgische Verfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg als Vorsitzenden, zwei weiteren hamburgischen Richtern, die vom Senat auf fünf Jahre ernannt werden, und sechs Beisitzern, die von der Bürgerschaft auf fünf Jahre gewählt werden. Für jeden Richter und Beisitzer ist auf die gleiche Weise ein ständiger Vertreter zu bestellen; der Vorsitzende wird durch den Vizepräsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vertreten. Die Mitglieder des Hamburgischen Verfassungsgerichts dürfen nicht Mitglieder der Bürgerschaft, des Senats, des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung oder entsprechender Organe eines anderen Landes sein.

(2) Das Verfassungsgericht entscheidet

1. auf Antrag des Senats oder eines Viertels der Abgeordneten der Bürgerschaft über Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung der Verfassung ergeben;
2. auf Antrag des Senats oder eines Viertels der Abgeordneten der Bürgerschaft über Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel, welche die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung oder von abgeleitetem Landesrecht mit den Landesgesetzen betreffen;
3. auf Antrag des Senats oder eines Viertels der Abgeordneten der Bürgerschaft, wenn Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die Auslegung oder Anwendung des Landesrechts herrschen;
- 3a.²⁾ auf Antrag des Senators, der Bürgerschaft, eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft oder auf Antrag der Volksinitiatoren über die Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheid (Artikel 50 Absatz 6);
4. auf Antrag eines Gerichts über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung (Artikel 64 Absatz 2);
5. über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bürgerschaft, welche die Gültigkeit der Wahl oder den Verlust der Mitgliedschaft eines Angeordneten betreffen (Artikel 9 Absatz 2);
6. auf Antrag der Bürgerschaft über die Frage, ob ein Mitglied des Rechnungshofes innerhalb oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder gegen die Grundsätze dieser Verfassung verstoßen hat, und über die Folgen, die sich hieraus bei sinngemäßer Anwendung des Artikels 98 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ergeben (Artikel 71 Absatz 3 Satz 2).

(3) Durch Gesetz können dem Verfassungsgericht weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind für Gerichte und Verwaltung bindend. Entscheidungen nach Absatz 2 Ziffer 1, 2, 3 und 4 haben Gesetzeskraft.

(5) Die in Absatz 4 Satz 2 genannten Entscheidungen sind im Hamburgischen Gesetz- und Ordnungsblatt zu veröffentlichen. Bei anderen Entscheidungen kann das Verfassungsgericht die Veröffentlichung beschließen.

(6) Das Gesetz bestimmt das Nähere über die Wahl, die Zuständigkeit und das Verfahren.

Hessen.

VIII. Der Staatsgerichtshof

Art. 130 (Zusammensetzung, Wahl)

Der Staatsgerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar fünf Richtern und sechs vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern, die nicht dem Landtag angehören dürfen. Bei ihm wird ein öffentlicher Kläger bestellt.

Die Richter werden vom Landtag auf Zeit gewählt, die übrigen Mitglieder zu Beginn jeder neuen Wahlperiode bis zur Wahl durch den neuen Landtag.

Wiederwahl ist zulässig.

Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofs, das Verfahren vor ihm, sowie über die Vollstreckung seiner Entscheidungen bestimmt das Gesetz.

Art. 131 (Zuständigkeit, Antragstellung)

Der Staatsgerichtshof entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, die Verletzung der Grundrechte, bei Anfechtung des Ergebnisses einer Volksabstimmung, über Verfassungstreitigkeiten sowie in den in der Verfassung und den Gesetzen vorgesehenen Fällen.

Den Antrag kann stellen: eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens ein Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes umfaßt, der Landtag, ein Zehntel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder, die Landesregierung sowie der Ministerpräsident.

Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen jedermann das Recht hat, den Staatsgerichtshof anzurufen.

Art. 132 (Ausschließlichkeit der Entscheidungen)

Nur der Staatsgerichtshof trifft die Entscheidung darüber, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung mit der Verfassung in Widerspruch steht.

Art. 133 (Anrufung durch die Gerichte)

Hält ein Gericht ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung, auf deren Gültigkeit es bei einer Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so teilt es seine Bedenken auf dem Dienstwege dem Präsidenten des höchsten ihm übergeordneten Gerichts mit. Dieser führt eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes herbei. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes ist endgültig und hat Gesetzeskraft.

Das Nähere bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Mecklenburg-Vorpommern

III. Landesverfassungsgericht

Art. 52 (Stellung und Zusammensetzung)

(1) Es wird ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiges und unabhängiges Landesverfassungsgericht errichtet.

(2) Das Landesverfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Der Präsident und drei der weiteren Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag eines besonderen Ausschusses vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gewählt.

(4) Während ihrer Amtszeit dürfen die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und deren Stellvertreter weder dem Landtag oder der Landesregierung noch einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes angehören.

Art. 53 (Zuständigkeit)

Das Landesverfassungsgericht entscheidet

1. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind,
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtages,
3. aus Anlaß von Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden auf Antrag der Antragsteller, der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages,
4. über die Verfassungsmäßigkeit des Auftrages eines Untersuchungsausschusses auf Vorlage eines Gerichts, wenn dieses den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig hält und es bei dessen Entscheidung auf diese Frage ankommt,
5. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, wenn ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt hat,
6. über Verfassungsbeschwerden, die jeder mit der Behauptung erheben kann, durch ein Landesgesetz unmittelbar in seinen Grundrechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein,
7. über Verfassungsbeschwerden, die jeder mit der Behauptung erheben kann, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner in Artikel 6 bis 10 dieser Verfassung gewährten Grundrechte verletzt zu sein, soweit eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts nicht gegeben ist,
8. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 72 bis 75 durch ein Landesgesetz,
9. in den übrigen ihm durch diese Verfassung oder durch Gesetz zugewiesenen Fällen.

Art. 54 (Gesetz über das Landesverfassungsgericht)

Ein Gesetz regelt Organisation und Verfahren des Landesverfassungsgerichts. Es bestimmt auch, in welchen Fällen die Entscheidungen des Verfassungsgerichts Gesetzeskraft haben.

Niedersachsen

Art. 54 (Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs)

Der Staatsgerichtshof entscheidet

1. über die Auslegung dieser Verfassung bei Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch diese Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Landesregierung mit eigenen Rechten ausgestattet sind, auf Antrag des obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter;
2. bei Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren oder Volksentscheiden auf Antrag der Antragstellerinnen und Antragsteller, der Landesregierung oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtages;
3. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtages;
4. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung auf Vorlage eines Gerichts gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
5. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung durch ein Landesgesetz;
6. in den übrigen ihm durch diese Verfassung oder durch Gesetz zugewiesenen Fällen.

Art. 55 (Verfassung und Verfahren des Staatsgerichtshofs)

(1) Der Staatsgerichtshof besteht aus neun Mitgliedern und neun stellvertretenden Mitgliedern, die jeweils ein Mitglied persönlich vertreten.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Staatsgerichtshofs werden vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtages, mindestens aber mit der Mehrheit seiner Mitglieder, auf sieben Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(3) Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs dürfen während ihrer Amtszeit weder dem Landtag noch der Landesregierung oder einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes oder der Europäischen Gemeinschaft angehören. Sie dürfen beruflich weder im Dienst des Landes noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes stehen. Ausgenommen ist der Dienst als Berufsrichterin oder Berufsrichter und als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer.

(4) Ein Gesetz regelt das Nähere über die Verfassung und das Verfahren des Staatsgerichtshofs und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben.

(5) Der Staatsgerichtshof hat seinen Sitz in Bückeburg.

Nordrhein-Westfalen

Fünfter Abschnitt: Der Verfassungsgerichtshof

Art. 75 (Zuständigkeit)

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet:

1. in den Fällen der Artikel 32, 33, 63,
2. über die Auslegung der Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch diese Verfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Landesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind,
3. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags,
4. in sonstigen durch Gesetz zugewiesenen Fällen.

Art. 76 (Zusammensetzung)

(1) Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den beiden lebensältesten Oberlandesgerichtspräsidenten des Landes und vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern, von denen die Hälfte die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß.

(2) Im Behinderungsfalle treten an die Stelle der Gerichtspräsidenten deren Stellvertreter; für die übrigen Mitglieder sind vier Vertreter zu wählen.

(3) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Rheinland-Pfalz

Art. 130 (Anrufung des Verfassungsgerichtshofes)¹⁾

(1) Die Landesregierung, der Landtag und jede Landtagsfraktion und jede Körperschaft des öffentlichen Rechts, die sich in ihren Rechten beeinträchtigt glaubt, sowie jede politische Partei, die bei der letzten Landtagswahl 10 vom Hundert der gültigen Stimmen erhalten hat, können eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes darüber beantragen, ob ein Gesetz, eine Gesetzesvorlage oder die sonstige Handlung eines Staatsorgans verfassungswidrig ist.

(2) Das gleiche Recht steht jedem Betroffenen hinsichtlich der Frage zu, ob die verfassungsmäßigen Voraussetzungen einer Sozialisierung gemäß Artikel 61 gegeben sind.

(3) Hält ein Gericht ein Landesgesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, mit dieser Verfassung nicht für vereinbar, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes einzuholen.

Art. 134 (Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes, Wahl der Mitglieder durch den Landtag)²⁾

(1) Es wird ein Verfassungsgerichtshof gebildet.

(2) Er besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts als Vorsitzendem, aus drei weiteren Berufsrichtern und aus fünf Beisitzern, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben müssen (ordentliche Mitglieder). Ferner gehören ihm der Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts als Vertreter des Vorsitzenden, drei weitere Berufsrichter sowie fünf Beisitzer, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben müssen, als Vertreter der ordentlichen Mitglieder an.

(3) Die als Beisitzer tätigen Berufsrichter und ihre Vertreter sowie die übrigen Beisitzer und ihre Vertreter wählt der Landtag auf die Dauer von vier Jahren. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihre Amtsgeschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers fort. Die Wahl soll frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers erfolgen.

(4) Die Berufsrichter und ihre Vertreter, von denen je zwei der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehören müssen, werden aus einer Liste gewählt, die mindestens die doppelte Zahl der zu Wählenden enthält und die der Präsident des Oberverwaltungsgerichts aufstellt. Die übrigen Beisitzer und ihre Vertreter müssen mindestens 35 Jahre alt sein und dürfen weder dem Landtag noch der Landesregierung angehören.

Art. 135 (Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes)¹⁾²⁾

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet darüber

1. ob ein Gesetz, eine Gesetzesvorlage oder die sonstige Handlung eines Staats- oder Verwaltungsorgans verfassungswidrig ist (Art. 130 Abs. 1 und 3),
2. ob ein Antrag auf Abänderung der Verfassung unzulässig ist (Art. 129 und 130),
3. ob die Voraussetzungen für eine Sozialisierung vorliegen (Art. 130 Abs. 2), ferner entscheidet er
4. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses des Landtags (Art. 82),
5. über die Anklage gegen Mitglieder der Landesregierung (Art. 131),
6. in den übrigen ihm durch Landesgesetz zugewiesenen Fällen.

(2) Das Nähere über Einrichtung und Verfahren des Verfassungsgerichtshofs wird durch Gesetz bestimmt.

(3) Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs vollstreckt der Ministerpräsident. Richtet sich die Vollstreckung gegen die Landesregierung oder den Ministerpräsidenten, so erfolgt sie durch den Vorsitzenden des Verfassungsgerichtshofs.

(4) Die Geschäfte des Verfassungsgerichtshofs werden beim Oberverwaltungsgericht geführt.

Art. 136 (Gesetzeskraft der Verfassungsgerichtsentscheidungen)¹⁾

(1) Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs binden alle Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden des Landes.

(2) Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, welche die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder der sonstigen Handlungen eines Verfassungsorgans oder die Unzulässigkeit einer Verfassungsänderung ausspricht, hat Gesetzeskraft.

Saarland

Drittes Kapitel: Der Verfassungsgerichtshof

Art. 96 (Mitglieder, Sitz)

(1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus acht Mitgliedern. Diese werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages gewählt. Dies gilt auch für die Wahl von Stellvertretern.

(2) Der Verfassungsgerichtshof hat seinen Sitz in Saarbrücken.

Art. 97 (Zuständigkeit)

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet

1. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang von Rechten und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Landesregierung mit eigener Zuständigkeit ausgestattet sind,
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung,
3. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, nachdem ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt hat, und
4. in den übrigen ihm durch Verfassung oder Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

Sachsen

Artikel 81

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet

1. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Staatsorganes oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Staatsregierung mit eigener Zuständigkeit ausgestattet sind, auf Antrag des obersten Staatsorganes oder anderer Beteiligter,
2. bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder auf Antrag der Staatsregierung,
3. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, nachdem ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Absatz 1 des Grundgesetzes ausgesetzt hat,
4. über Verfassungsbeschwerden, die von jeder Person erhoben werden können, die sich durch die öffentliche Gewalt in einem ihrer in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte (Artikel 4, 14 bis 38, 41, 78, 91, 102, 105 und 107) verletzt fühlt,
5. in den weiteren in dieser Verfassung ihm zugewiesenen Angelegenheiten,
6. in den ihm durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus fünf Berufsrichtern und vier anderen Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden vom Landtag mit zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von neun Jahren gewählt. Den Vorsitz führt einer der Berufsrichter. Die Mitglieder dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.

(4) Das Nähere bestimmt ein Gesetz. Es kann auch vorsehen, daß Wahlen zum Verfassungsgerichtshof im Abstand von drei Jahren stattfinden und daß die Amtszeit der bei der ersten Wahl zum Verfassungsgerichtshof zu bestellenden Mitglieder sowie der bei vorzeitigen Ausscheiden eines Richters nachgewählten Mitglieder abweichend von Absatz 3 geregelt wird.

Sachsen-Anhalt

Dritter Abschnitt: Landesverfassungsgericht

Art. 74 (Zusammensetzung)

(1) Es wird ein Landesverfassungsgericht errichtet.

(2) Das Landesverfassungsgericht besteht aus dessen Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern sowie stellvertretenden Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages gewählt.

(4) Während seiner Amtszeit dürfen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts weder dem Landtag oder der Landesregierung noch einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes angehören. Durch Gesetz können weitere Unvereinbarkeiten festgelegt werden.

Art. 75 (Zuständigkeiten)

Das Landesverfassungsgericht entscheidet

1. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Landesregierung mit eigener Zuständigkeit ausgestattet sind, auf Antrag des obersten Landesorgans oder der anderen Beteiligten,
2. aus Anlaß von Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden auf Antrag der Antragsteller, eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung,
3. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder auf Antrag der Landesregierung,
4. über die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages eines Untersuchungsausschusses auf Vorlage eines Gerichts, wenn es den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig hält und es bei dessen Entscheidung auf die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages ankommt,

5. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, wenn ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgesetzt hat,
6. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch ein Landesgesetz unmittelbar in seinen Grundrechten grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein,
7. über Verfassungsbeschwerden von Kommunen und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 87 durch ein Landesgesetz,
8. in den übrigen ihm durch diese Verfassung oder durch Gesetz zugewiesenen Fällen.

Art. 76 (Landesverfassungsgerichtsgesetz)

Ein Gesetz regelt Verfassung und Verfahren des Landesverfassungsgerichts. Es bestimmt auch, in welchen Fällen die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Gesetzeskraft haben.

Thüringen

Vierter Abschnitt Der Verfassungsgerichtshof

Artikel 79

(1) Der Verfassungsgerichtshof ist ein allen anderen Verfassungsorganen gegenüber selbständiges und unabhängiges Gericht des Landes.

(2) Er besteht aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Der Präsident und zwei weitere Mitglieder müssen Berufsrichter sein. Drei weitere Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs dürfen weder dem Landtag noch der Landesregierung noch entsprechenden Organen des Bundes oder eines anderen Landes angehören. Sie dürfen, außer als Richter oder Hochschullehrer, beruflich weder im Dienst des Landes noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes stehen. Sie werden durch den Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf Zeit gewählt.

Artikel 80

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet

1. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein,
2. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 91 Abs. 1 und 2,
3. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch diese Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtags oder der Landesregierung mit eigener Zuständigkeit ausgestattet sind, auf deren Antrag.

4. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Landtags, einer Landtagsfraktion oder der Landesregierung,
5. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung auf Antrag eines Gerichts, wenn es ein Landesgesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für unvereinbar mit dieser Verfassung hält,
6. über die Zulässigkeit von Volksbegehren nach Artikel 82 Abs. 5,
7. über die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages nach Artikel 64 Abs. 1 Satz 2,
8. über die Anfechtung der Prüfung der Gültigkeit der Landtagswahl nach Artikel 49 Abs. 3.

(2) Dem Verfassungsgerichtshof können durch Gesetz weitere Angelegenheiten zur Entscheidung zugewiesen werden.

(3) Durch Gesetz kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung gemacht, ein besonderes Annahmeverfahren eingeführt und vorgesehen werden, daß unzulässige oder offensichtlich unbegründete Beschwerden durch einen vom Gericht zu bestellenden Ausschuß zurückgewiesen werden können.

(4) Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs Gesetzeskraft haben.

(5) Das Nähere regelt das Gesetz.

Ergebnis der vom Sonderausschuß „Verfassungsreform“ durchgeführten Anhörungen

	Seite
1. Aufnahme von Staatszielen in die Landesverfassung, Drucksachen 14/519 und 14/560	
1.1. Schutz und Förderung der Minderheit der deutschen Sinti und Roma	2
1.2. Gewährleistung des Schutzes von sozialen Minderheiten mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe am öffentlichen Leben	3
1.3. Tierschutz	4
1.4. Schutz und Förderung der niederdeutschen Sprache	6
1.5. Förderung des Sports	7
1.6. Teilhabe an der Informationsgesellschaft	8
1.7. Gewährleistung des Schutzes von Sonn- und Feiertagen	10
1.8. Recht auf Wohnung	11
1.9. Verpflichtung der Schulen zur Erziehung zu Toleranz und zum Abbau diskriminierender Haltungen	12
2. Konnexitätsprinzip, Drucksachen 14/519 und 14/560	13
3. Trennung von Amt und Mandat, Drucksache 14/741	15
4. Verringerung der Zahl der Landtagsabgeordneten und Verlängerung der Wahlperiode, Drucksache 14/981	16
5. Errichtung eines Landesverfassungsgerichts, Drucksache 14/560	17

Schutz und Förderung der Minderheit der deutschen Sinti und Roma

Drucksache 14/560

kein anderes Bundesland

Institution	schriftliche Anhörung; Umdruck	mündliche Anhörung; Sitzung	Verfassungsänderung	Formulierungsvorschlag
Grenzlandbeauftragter	14/885	14.	ja	Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 LV: „Die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.“
Prof. Dr. Wolfrum	14/892		(ja)	
Prof. Dr. Wurr	14/897 14/1162	14.	ja	
Prof. Dr. Hofmann	14/899	14.	ja	
Zentralrat Deutscher Sinti und Roma	14/911 14/1135 14/1209	13.	ja	Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 LV: „Die nationale dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe und die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein haben Anspruch auf Schutz und Förderung.“
Innenminister	14/912	14.	ja	Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 LV: „Die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.“
Landesverband deutscher Sinti und Roma	14/921	14.	ja	
Kommunale Landesverbände	14/1137 14/1151	14.	nein	
Prof. Dr. von Mutius		17.	ja	Artikel 5 Abs. 2 Satz 3 LV: „Gleiches gilt für die Minderheit der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit.“

Gewährleistung des Schutzes von sozialen Minderheiten mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe am öffentlichen Leben

Drucksache 14/560

Bund (Artikel 3), Baden-Württemberg (Artikel 2 a), Berlin (Artikel 11 und 12), Brandenburg (Artikel 12 und 29), Niedersachsen (Artikel 3), Sachsen (Artikel 7), Sachsen-Anhalt (Artikel 38), Thüringen (Artikel 2)

Institution	schriftliche Anhörung; Umdruck	mündliche Anhörung; Sitzung	Verfassungsänderung	Formulierungsvorschlag
Reichsbund	14/878		ja	
Zentrale Beratungs- und Betreuungsstelle für AusländerInnen in Schleswig-Holstein	14/884		ja	
Lebenshilfe	14/891		ja	Ergänzung von Artikel 9 LV: „Niemand darf wegen seiner Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, seines Geschlechtes, seiner sexuellen Identität, seiner sozialen Herkunft oder Stellung, seiner Behinderung, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden.“ Ergänzung von Artikel 49 LV: „Das Land, die Kommunen und die kommunalen Verbände sind verpflichtet, für die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen.“
Blindenverein	14/906		ja	Ergänzung von Artikel 6 LV: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
Schwulenverband	14/923		ja	
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	14/924, 14/1509		ja	
Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung	14/926		ja	
Gehörlosenverband	14/945		ja	
Deutscher Gewerkschaftsbund	14/1251		ja	
Prof. Dr. von Mutius		17.	nein	

Tierschutz

Drucksache 14/560

Bayern (Artikel 141), Berlin (Artikel 31), Brandenburg (Artikel 39), Niedersachsen (Artikel 6 b),
Thüringen (Artikel 32)

Institution	schriftliche Anhörung; Umdruck	mündliche Anhörung; Sitzung	Verfassungs-änderung	Formulierungsvorschlag
Verein gegen tierquälerei Massentierhaltung	14/904		ja	
Innenminister	14/912		ja	Artikel 7 LV: „Die natürlichen Grundlagen des Lebens sowie Tiere und Pflanzen als zu achtende Lebewesen stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“
Landestierschutzverband	14/928		ja	Artikel 7 Abs. 2 LV: „Tiere werden als Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden vor nicht artgerechter Haltung, vermeidbaren Leiden und Zerstörung ihrer Lebensräume geschützt. Jeder Mensch ist verpflichtet, durch sein Verhalten zu diesem Schutz beizutragen.“
Landesjagdverband	14/930		nein	
Runder Tisch Tierschutz	14/957		ja	„Tiere sind als Mitgeschöpfe zu achten und zu schützen.“
Landessportfischerverband	14/1045		nein	
Tierschutzbund	14/1056 14/1299		ja	„Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung und vor Leiden geschützt.“

Institution	schriftliche Anhörung; Umdruck	mündliche Anhörung; Sitzung	Verfassungsänderung	Formulierungsvorschlag
Tierschutzbeirat	14/1112		ja	Artikel 7 LV: „Die natürlichen Grundlagen des Lebens - einschließlich der Tiere als Mitgeschöpfe und zu achtende Lebewesen - stehen unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und anderer Träger der öffentlichen Verwaltung sowie des einzelnen. Tiere sind vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie Zerstörung ihrer Lebensräume zu schützen.“
Prof. Dr. von Mutius		17.	ja	

Schutz und Förderung der niederdeutschen Sprache

Drucksachen 14/519 und 14/560

Mecklenburg-Vorpommern (Artikel 16)

Institution	schriftliche Anhörung; Umdruck	mündliche Anhörung; Sitzung	Verfassungsänderung	Formulierungsvorschlag
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund	14/879		ja	
Grenzlandbeauftragter	14/885		ja	
Prof. Dr. Menke	14/905		ja	
Innenminister	14/912		ja	Artikel 9 Abs. 4 LV: „Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache.“
Beirat Niederdeutsch	14/915		ja	Ergänzung von Artikel 9 LV: „Das Land schützt und fördert das Niederdeutsche.“
Zentrum für Niederdeutsch, Ratzeburg	14/919		ja	
Institut für niederdeutsche Sprache, Bremen	14/931		ja	„Das Land schützt und fördert die Existenz, den Gebrauch und die Pflege der niederdeutschen Regionalsprache.“
Kommunale Landesverbände	14/1331		(ja)	Artikel 9 Abs. 2 LV: „Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache.“
Prof. Dr. von Mutius		17.	ja	

Förderung des Sports

Drucksachen 14/519 und 14/560

Berlin (Artikel 32), Brandenburg (Artikel 35), Bremen (Artikel 36 a), Mecklenburg-Vorpommern (Artikel 16), Niedersachsen (Artikel 6), Nordrhein-Westfalen (Artikel 18), Sachsen (Artikel 11), Sachsen-Anhalt (Artikel 36), Thüringen (Artikel 30)

Institution	schriftliche Anhörung; Umdruck	mündliche Anhörung; Sitzung	Verfassungsänderung	Formulierungsvorschlag
Deutscher Sportbund	14/789		ja	
Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen	14/845		ja	Artikel 18 Abs. 3 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen: „Sport ist durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.“
Innenminister	14/912		ja	Artikel 9 Abs. 3 LV: „Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern und schützen den Sport.“
Landessportverband	14/927		ja	
Kommunale Landesverbände	14/1104 14/1331	12.	nein	
Prof. Dr. von Mutius		17.	ja	

Teilhabe an der Informationsgesellschaft

Berlin (Artikel 33), Brandenburg (Artikel 11, 21 und 39), Bremen (Artikel 12),
 Mecklenburg-Vorpommern (Artikel 6), Nordrhein-Westfalen (Artikel 4), Sachsen (Artikel 33 und 34),
 Sachsen-Anhalt (Artikel 6), Thüringen (Artikel 6 und 33)

Institution	schriftliche Anhörung; Umdruck	mündliche Anhörung; Sitzung	Verfassungsänderung	Formulierungsvorschlag
Landesdatenschutzbeauftragter	14/968	11.	ja	<p>Artikel 9 a: „(1) Zur Teilhabe aller an allgemein verfügbaren Informationen und an den Nutzungen der Informations- und Kommunikationstechnik fördert das Land den Erwerb der erforderlichen Erkenntnisse und Fähigkeiten sowie den Aufbau einer geeigneten Infrastruktur.</p> <p>(2) Informationen aus dem öffentlichen Bereich sollen allen zugänglich gemacht werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Dritter oder das Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen.</p> <p>(3) Zur Wahrung des Rechts der Bürgerinnen und Bürger auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten wählt der Landtag für die Dauer von sechs Jahren die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“</p>
Datenschutzbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen	14/1214		ja	Einführung eines allgemeinen Informationszugangsrechts: „(2) Informationen aus dem öffentlichen Bereich sollen allen zugänglich gemacht werden.“
Prof. Dr. Bull	14/1227 = 14/1244		ja	
Dänisches Justizministerium	14/1242		ja	
SSW	14/1378		ja	

Institution	schriftliche Anhörung; Umdruck	mündliche Anhörung; Sitzung	Verfassungsänderung	Formulierungsvorschlag
Bundesdatenschutzbeauftragter	14/1376		ja	
Kommunale Landesverbände	14/1243		nein	
Prof. Dr. von Mutius		17.	ja	

Gewährleistung des Schutzes von Sonn- und Feiertagen

Drucksache 14/560

Baden-Württemberg (Artikel 3), Bayern (Artikel 147), Berlin (Artikel 35), Brandenburg (Artikel 14), Bremen (Artikel 55), Hessen (Artikel 32 und 53), Nordrhein-Westfalen (Artikel 25), Rheinland-Pfalz (Artikel 57), Saarland (Artikel 41)

Institution	schriftliche Anhörung; Umdruck	mündliche Anhörung; Sitzung	Verfassungsänderung	Formulierungsvorschlag
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern	14/838		nein	
Evangelische Kirche	14/894		ja	„Das Land schützt die Sonn- und Feiertage und den Bestand der in Schleswig-Holstein überkommenen staatlich anerkannten Feiertage.“
Katholische Kirche	14/922		ja	„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf den Bestand der in Schleswig-Holstein überkommenen, staatlich anerkannten Feiertage.“
Deutscher Gewerkschaftsbund	14/1251		ja	
Prof. Dr. von Mutius		17.	nein	

Recht auf Wohnung

Drucksache 14/560

Bayern (Artikel 106), Berlin (Artikel 28), Brandenburg (Artikel 47), Bremen (Artikel 14), Niedersachsen (Artikel 6 a), Sachsen (Artikel 7), Sachsen-Anhalt (Artikel 40), Thüringen (Artikel 15)

Institution	schriftliche Anhörung; Umdruck	mündliche Anhörung; Sitzung	Verfassungsänderung	Formulierungsvorschlag
Haus & Grund	14/893		nein	
Prof. Dr. von Münch	14/918		nein	
Deutscher Mieterbund	14/933		ja	
Deutscher Gewerkschaftsbund	14/1251		ja	
Prof. Dr. von Mutius		17.	nein	

Verpflichtung der Schulen zur Erziehung zu Toleranz und zum Abbau diskriminierender Haltungen

Drucksache 14/560

Bremen (Artikel 26 und 33), Hessen (Artikel 56),

Mecklenburg-Vorpommern (Artikel 15), Nordrhein-Westfalen (Artikel 7),

Sachsen-Anhalt (Artikel 27), Thüringen (Artikel 22)

Institution	schriftliche Anhörung; Umdruck	mündliche Anhörung; Sitzung	Verfassungsänderung	Formulierungsvorschlag
Landesfrauenrat	14/870 14/895		ja	
Philologenverband	14/871		nein	
Zentrale Beratungs- und Betreuungsstelle für AusländerInnen in Schleswig-Holstein	14/884		ja	
Schulenverband	14/923		ja	
Verband der Beratungslehrer	14/925		ja	„Verpflichtung der Erziehung zur Toleranz an allen Bildungseinrichtungen des Landes. Der Abbau von diskriminierenden Haltungen ist Unterrichtsprinzip und durch den Einsatz personenzentrierter Methoden und Übungen zu behandeln.“
Schulleiterverband	14/929		nein	
Verband Bildung und Erziehung	14/932		nein	
Prof. Dr. von Mutius		17.	nein	

Konnexitätsprinzip

Drucksachen 14/519 und 14/560

Baden-Württemberg (Artikel 71 und 73), Bayern (Artikel 83), Brandenburg (Artikel 97), Hessen (Artikel 137), Mecklenburg-Vorpommern (Artikel 72), Niedersachsen (Artikel 57 und 58), Nordrhein-Westfalen (Artikel 78), Rheinland-Pfalz (Artikel 49), Saarland (Artikel 120), Sachsen (Artikel 85), Sachsen-Anhalt (Artikel 87 und 88), Schleswig-Holstein (Artikel 49), Thüringen (Artikel 91 und 93)

Institution	schriftliche Anhörung; Umdruck	mündliche Anhörung; Sitzung	Verfassungsänderung	Formulierungsvorschlag
Prof. Dr. Rupert Scholz	14/767		ja	
Innenminister	14/807, 14/847, 14/997	3., 5., 8.	ja	Artikel 46 Abs. 4 LV: „Durch Gesetz können den Gemeinden und Gemeindeverbänden öffentliche Aufgaben übertragen werden.“ Artikel 49 Abs. 2 LV: „Werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Gesetz oder Verordnung Aufgaben übertragen, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern	14/820		ja	
Kommunale Landesverbände Baden-Württemberg	14/765, 14/782, 14/880		ja	Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg: „Den Gemeinden und Gemeindeverbänden kann durch Gesetz die Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben übertragen werden. Dabei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“

Institution	schriftliche Anhörung; Umdruck	mündliche Anhörung; Sitzung	Verfassungsänderung	Formulierungsvorschlag
				<p>Artikel 49 Abs. 2 LV: „Den Gemeinden und Gemeindeverbänden kann durch Gesetz die Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben übertragen werden. Dabei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen und im Gesetz, das die Aufgaben überträgt, grundsätzlich zu regeln. Bestimmungen über die Kostendeckung im einzelnen können durch besonderes Gesetz getroffen werden. Die den Gemeinden durch die gesetzliche Übertragung öffentlicher Aufgaben entstehenden Kosten sind zuvor zu ermitteln. Wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden aufgrund von Regelungen der Europäischen Union oder des Bundes die Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben übertragen, gewährt das Land einen finanziellen Ausgleich nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4.“</p>
Kommunale Landesverbände	14/823, 14/824, 14/839, 14/846, 14/917, 14/998, 14/1007, 14/1012, 14/1036, 14/1038	3., 5., 8.	ja	<p>Artikel 49 Abs. 2 LV: „Werden den Gemeinden oder Gemeindeverbänden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes Aufgaben übertragen, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“</p>
Prof. Dr. von Mutius	14/1108	6.	ja	
Deutscher Gewerkschaftsbund	14/1251		ja	

Trennung von Amt und Mandat

Drucksache 14/741

Bremen (Artikel 108), Hamburg (Artikel 38 a)

Institution	schriftliche Anhörung; Umdruck	mündliche Anhörung; Sitzung	Verfas- sungsände- rung	Formulierungsvorschlag
Prof. Dr. von Arnim	14/902		ja	
Prof. Dr. von Münch	14/946		ja	
Prof. Dr. Alexy	14/994		nein	
Prof. Dr. von Mutius	14/1207	17.	nein	

Verringerung der Zahl der Landtagsabgeordneten (1) und Verlängerung der Wahlperiode (2)

Drucksache 14/981

fünfjährige Wahlperiode in Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Thüringen

Institution	schriftliche Anhörung; Umdruck	mündliche Anhörung; Sitzung	Verfassungsänderung (1)	Verfassungsänderung (2)	Formulierungsvorschlag
Innenminister Baden-Württemberg	14/1252 14/1253 14/1254		ja	ja	
Bund der Steuerzahler	14/1272		ja	ja	
Innenminister	14/1282		-	ja	
Innenminister Rheinland-Pfalz	14/1289		nein	ja	
Innenminister Nordrhein-Westfalen	14/1304		-	ja	
Prof. Dr. von Mutius		17.	nein	ja	

Landesverfassungsgericht

Drucksache 14/560

Baden-Württemberg (Artikel 68), Bayern (Artikel 60 bis 69), Berlin (Artikel 84), Brandenburg (Artikel 112 und 113), Bremen (Artikel 139 bis 142), Hamburg (Artikel 65), Hessen (Artikel 130 bis 133), Mecklenburg-Vorpommern (Artikel 52 bis 54), Niedersachsen (Artikel 54 und 55), Nordrhein-Westfalen (Artikel 75 und 76), Rheinland-Pfalz (Artikel 130 und 134 bis 136), Saarland (Artikel 96 und 97), Sachsen (Artikel 81), Sachsen-Anhalt (Artikel 74 bis 76), Thüringen (Artikel 79 und 80)

Institution	schriftliche Anhörung; Umdruck	mündliche Anhörung; Sitzung	Verfassungsänderung	Formulierungsvorschlag
Prof. Dr. Mahrenholz	14/882		ja	
Bund der Steuerzahler	14/898		nein	
Innenminister	14/913	13.	ja	Artikel 44 LV: „Landesverfassungsgericht (1) Es wird ein Landesverfassungsgericht errichtet. (2) Das Landesverfassungsgericht entscheidet 1. über die Auslegung der Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten des Landtages oder der Landesregierung oder anderer Beteiligten, die durch die Landesverfassung oder die Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind;

Institution	schriftliche Anhörung; Umdruck	mündliche Anhörung; Sitzung	Verfassungsänderung	Formulierungsvorschlag
				<p>2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtages;</p> <p>3. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, wenn ein Gericht das Verfahren nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt hat;</p> <p>4. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 46 Abs. 1 und 2 durch ein Landesgesetz;</p> <p>5. in den übrigen in dieser Verfassung vorgesehenen Fällen.</p> <p>(3) Das Landesverfassungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens vier die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Sie werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Zur oder zum Vorsitzenden oder zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören; sie üben ihre verfassungsrichterliche Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geht allen anderen Aufgaben vor.</p> <p>(5) Das Nähere regelt ein Gesetz. Es bestimmt, in welchen Fällen die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Gesetzeskraft haben.“</p>

Institution	schriftliche Anhörung; Umdruck	mündliche Anhörung; Sitzung	Verfassungsänderung	Formulierungsvorschlag
				<p>Artikel 59 a LV: „Erste Mitgliederwahl zum Landesverfassungsgericht</p> <p>Bei der ersten Wahl der gemäß Artikel 44 Abs. 3 zu bestellenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vier Mitglieder, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen, auf die Dauer von neun Jahren und drei Mitglieder, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.“</p> <p>Artikel 59 b LV: „Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts</p> <p>Für Landesverfassungsstreitigkeiten verbleibt es bis zur Errichtung des Landesverfassungsgerichts bei der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts.“</p>
Richterverband	14/914	13.	(nein)	
Landesrechnungshof	14/916 14/1035 14/1164	14.	ja	<p>Artikel 44 Abs. 2 Nummer 1 LV n. F.:</p> <p>„über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten des Landtages oder der Landesregierung oder anderer Beteiligten, die durch die Landesverfassung oder die Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind; der Landesrechnungshof ist in Streitigkeiten über die sich aus den Artikeln 56 und 57 der Landesverfassung ergebenden Befugnisse antragsberechtigt;“</p>
Neue Richtervereinigung	14/955	14.	ja	
Rechtsanwaltskammer	14/956 14/1040		nein	
Städteverband	14/1129	14.	nein	

Institution	schriftliche Anhörnung; Umdruck	mündliche Anhörnung; Sitzung	Verfas- sungsände- rung	Formulierungsvorschlag
Gemeindetag	14/1148	14.	nein	
Dr. Friedrich, Lorenz-von- Stein-Institut	14/1206		ja	
Deutscher Gewerkschafts- bund	14/1251		ja	
Prof. Dr. von Mutius		17.	ja	